

# ZH\_OBERGERICHT LZ220037 vom 11. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ220037](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ220037)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ220037 du 11 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ220037 del 11 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt/Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Klägerin 2 und Berufungsklägerin (fortan Klägerin 2) sowie der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter) sind die unverheirateten Eltern von A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2018 (fortan A.\_\_\_\_\_/Kläger 1). Der Beklagte anerkannte die Vaterschaft am 13. September 2018 (Urk. 12/50). Am 1. Juli 2019 unterzeichneten die Parteien eine Erklärung betreffend das gemeinsame Sorgerecht (Urk. 12/86A). Nach der Geburt wohnte die Klägerin 2 mit A.\_\_\_\_\_ zunächst bei ihrer Mutter und Schwester in D.\_\_\_\_\_, nach dem Wegzug ihrer Mutter bei ihrem Vater

- 14 - und schliesslich mit dem Beklagten bei seinen Eltern. Im Herbst 2018 bezog sie mit dem Beklagten eine gemeinsame Wohnung, wo sie und A.\_\_\_\_\_ bis zur Trennung im Januar 2019 lebten (siehe Urk. 12/82 S. 1). Im März 2019 zog die Klägerin 2 mit A.\_\_\_\_\_ in eine Mutter-Kind-Wohngruppe des E.\_\_\_\_s (nachfolgend: E.\_\_\_\_; Prot. I S. 31; Urk. 4/4 S. 2; Urk. 4/5). Von März bis Ende Juni 2020 hielt sich die Klägerin 2 zusammen mit A.\_\_\_\_\_ bei ihrer Tante in Italien auf und zog mit ihm nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ins Mutter-Kind-Haus in F.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 31; Urk. 53 Rz. 15; Urk. 12/140 S. 1). Anfang Februar 2021 zog sie zu ihrer Schwester (Prot. I S. 14; Urk. 53 Rz. 15). Per 1. Juni 2021 mietete die Klägerin 2 eine Wohnung in G.\_\_\_\_\_, in welcher sie aktuell mit A.\_\_\_\_\_ lebt (Prot. I S. 20). Der Beklagte zog nach der Trennung wieder zu seinen Eltern. Von Februar bis Ende September 2020 lebte er in eigener Wohnung, bevor er wieder zurück zu seinen Eltern zog (Prot. I S. 46). Da die Klägerin 2 im Zeitpunkt der Geburt von A.\_\_\_\_\_ noch minderjährig war, errichtete die KESB Meilen für A.\_\_\_\_\_ am 24. September 2018 eine Vormundschaft und regelte überdies den persönlichen Verkehr zwischen A.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten (Urk. 12/53). Nachdem die Klägerin 2 die Volljährigkeit erreicht hatte, hob die KESB Meilen die Vormundschaft auf (Urk. 12/95) und genehmigte die von den Parteien geschlossene Vereinbarung betreffend den persönlichen Verkehr zwischen A.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten (Urk. 12/98A). Zwischen den Parteien kam es aufgrund von Drohungen und Tätlichkeiten des Beklagten gegenüber der Klägerin 2 zu einem Gewaltschutzverfahren. Es wurde ein bis zum 14. Dezember 2019 dauerndes Rayon- und Kontaktverbot erlassen (siehe Urk. 55/6), wobei die Klägerin 2 vergeblich um dessen Aufhebung ersuchte (Urk. 56). Der Beklagte wurde mit Strafbefehl für das ihm vorgeworfene Verhalten verurteilt (Urk. 55/5/1).

#### E. 1.2

Mit Eingabe vom 14. September 2020 machten die Klägerin 2 und A.\_\_\_\_\_, vertreten durch die Klägerin 2 sowie deren Rechtsvertreter, unter Beilage der Klagebewilligung (Urk. 2)

bei der Vorinstanz ein Verfahren betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange anhängig (Urk. 1). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 102

- 15 - S. 5 ff.). Am 10. Februar 2022 erliess die Vorinstanz den vorstehend angeführten Entscheid, zunächst in unbegründeter Form (Urk. 92) und hernach auf Ersuchen der Kläger (Urk. 91) in begründeter Form (Urk. 94 = Urk. 102).

### **E. 1.3**

Hiergegen erhoben die Kläger mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 (Urk. 101) innert Frist (vgl. Urk. 95/1, Art. 311 ZPO) Berufung mit den vorne zitierten Anträgen. Mit Verfügung vom 17. November 2022 wurde dem Beklagten Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 108). Daraufhin teilte der (damalige) Rechtsvertreter des Beklagten mit, diesen nicht mehr zu vertreten (s.a. Urk. 109 und Urk. 110). Der Beklagte liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Beschluss vom 3. Februar 2023 wurde von den in Rechtskraft erwachsenen Punkten des angefochtenen Entscheids auf Gesuch der Kläger Vormerkungen genommen (Urk. 113 Disp. Ziff. 1; s.a. Urk. 112). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-100).

## **E. 2**

Prozessuales

### **E. 2.1**

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine uneingeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). Für die Gutheissung der Berufung ist mithin keine Willkür in der Rechtsanwendung oder in der Feststellung des Sachverhalts erforderlich (vgl. Urk. 101 Rz. 11, Rz. 26, Rz. 28-33, Rz. 51 lit. e, Rz. 59 lit. d). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die sie anfechten, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigen, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund

- 16 - erheben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2.; 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September

2016, E. 5.3.; 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1. und E. 5.). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). In diesem Rahmen ist insoweit auf die teilweise weitschweifigen Vorbringen der Kläger einzugehen, als dies für die Entscheidung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.Hinw.).

## **E. 2.2**

Bei Verfahren betreffend Kinderbelange ist der Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen zu erforschen. Infolgedessen können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Die von den Klägern erstmals im Berufungsverfahren eingereichten Urkunden sowie die daraus abgeleiteten Vorbringen sind somit im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

## **E. 2.3**

Die Kläger monieren in ihrer Berufungsschrift an mehreren Stellen, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehört verletzt.

### **E. 2.3.1**

Diesbezüglich bringen sie zunächst vor, das (vorinstanzliche) Verfahren sei nicht spruchreif gewesen. Hierzu führen sie im Wesentlichen aus, die Vorinstanz habe in Aussicht gestellt, diverse schriftliche Auskünfte und Unterlagen einzuholen sowie im Anschluss daran die Parteien zu zweiten Parteivorträgen einzuladen. Auch habe die Klägerin 2 in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 2021 (Urk. 84) im Zusammenhang mit den Betreuungszeiten die Befragung des Beklagten bean-

- 17 - tragt und ihr Rechtsvertreter habe sich weitere Ausführungen an der Schlussverhandlung vorbehalten. Es hätten keine Zweifel daran bestanden, dass eine Schlussverhandlung bezüglich der Regelung der Obhut und der Betreuungszeiten sowie für eine Stellungnahme der Klägerin 2 zu den vom Beklagten gemäss Verfügung vom 17. September 2021 bzw. 15. Oktober 2021 zu edierenden Unterlagen stattfinden werde. Anstatt eine Vorladung habe die Vorinstanz jedoch das unbegründete Entscheidungsdispositiv zugestellt. Damit habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör in schwerwiegender Weise verletzt (Urk. 101 Rz. 11). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zwar formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt, wenn eine Heilung in oberer Instanz ausser Betracht fällt. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt. Ungeachtet der formellen Natur des Gehörsanspruchs besteht dann kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, wenn nicht bestritten ist, dass eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang gehabt hätte. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein wegen der festgestellten Gehörsverletzung zu einem Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung führt. Für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs wird deshalb grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Berufung führende Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (vgl. BGer

5A\_561/2018 vom 14. Dezember 2018, E. 2.3. m.Hinw.; OGer ZH LE180067 vom 11.06.2019, E. II.2). Die Kläger legen weder dar, welche (relevanten) Erkenntnisse sich aus einer (erneuten) Befragung des Beklagten hätten ergeben sollen, noch welche Vorbringen sie in das Verfahren hätten einbringen wollen und inwiefern diese für den Verfahrensausgang hätten erheblich sein können. Gleiches gilt im Übrigen mit Bezug auf den Vorwurf, der Klägerin 2 seien im vorinstanzlichen Verfahren die

- 18 - Urkunden 62/2-5, 63/5 sowie 75 nicht zur Orientierung zugestellt worden (Urk. 101 Rz. 9).

### **E. 2.3.2**

Im Weiteren machen die Kläger geltend, die Vorinstanz habe die Ausführungen der Klägerin 2 in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 bezüglich der Nichtwahrnehmung der Betreuungszeiten (Urk. 84) sowie die "klaren" Empfehlungen des Beistands H.\_\_\_\_\_ (Urk. 66 Ziff. 5) "komplett" unberücksichtigt gelassen, was eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle (Urk. 101 Rz. 11 und Rz. 30). Die Kläger übersehen jedoch, dass sich das Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann es sich in seinen Urteilsabwägungen auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2; 136 I 184 E. 2.2.1). Zu begründen ist das Ergebnis des Entscheids, das im Urteilsdispositiv zum Ausdruck kommt und welches allein die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt. Über dessen Tragweite – und nicht über ihm zugrunde liegende Erwägungen – soll sich die betroffene Person anhand der Begründung Rechenschaft geben können (BGE 136 I 229 E. 5.2; 134 I 83 E. 4.1 m.w.Hinw.; vgl. auch BGer 5D\_183/2017 vom 13. Juni 2018, E. 3.2.; 5A\_382/2013 vom 12. September 2013, E. 3.1.; 5A\_95/2012 vom 28. März 2012, E. 2.). Dem angefochtenen Entscheid lässt sich ohne Weiteres entnehmen, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz insbesondere in Bezug auf die Obhutszuteilung und auch die Betreuungsregelung leiten liess. Auch konnten sich die Kläger – wie die umfangreiche Berufungsschrift zeigt – sachbezogen gegen den vorinstanzlichen Entscheid zur Wehr setzen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unter diesen Umständen zu verneinen. Abgesehen davon verfügt die entscheidende Kammer über die gleiche Kognition in Tat- und Rechtsfragen wie die Vorinstanz und die Erziehungsfähigkeit ist nachfolgend näher zu prüfen, womit die behauptete Gehörsverletzung oh-

- 19 - nehin im vorliegenden Berufungsverfahren geheilt werden könnte (siehe OGer ZH LE120078 vom 20.12.2012, E. 4.1.).

### **E. 2.3.3**

Damit ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verneinen. Von einer Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz – die im Übrigen auch nicht beantragt wird – kann abgesehen werden.

### **E. 2.4**

Die Kläger machen im Weiteren geltend, die Vorinstanz habe die Offizial- und Untersuchungsmaxime "schwer" verletzt, da sie die "Hinweise", wonach der Beklagte seinen minimalen Betreuungspflichten nicht mehr nachgekommen sei und dadurch das Kindeswohl gefährdet sei, nicht weiter abgeklärt habe (Urk. 101 Rz. 11). Da die Kläger aus ihrem (allgemeinen) Vorwurf in der Folge nichts zu ihren Gunsten ableiten, ist darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 2.5**

Schliesslich beanstanden die Kläger, die Ausführungen der Vorinstanz unter dem Titel "Ausgangslage und Prozessgeschichte" seien lückenhaft. Insbesondere bemängeln sie, die Vorinstanz habe unter diesem Titel kein Wort über die jahre- langen erfolglosen Bemühungen für eine aussergerichtliche Lösung sowie das prozessuale Verhalten des Beklagten verloren (Urk. 101 Rz. 8 ff.). Indes lassen sie offen und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Ausführungen unter dem Titel "Ausgangslage und Prozessgeschichte" relevant für den Ausgang des Verfahrens gewesen wären. Daran ändert auch die pauschale Behauptung nichts, das Verhalten des Beklagten vor Klageanhebung sei noch heute relevant, da sämtliche unternommenen Bemühungen an der Nichtkooperation und Verschleppungstaktik des Beklagten gescheitert seien (siehe Urk. 101 Rz. 8). Entsprechend ist auch darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 3**

Obhut

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz stellte A. \_\_\_\_\_ unter die alternierende Obhut der Klägerin 2 sowie des Beklagten (Urk. 102 Disp. Ziff. 2). Die Kläger verlangen berufsungsweise die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Klägerin 2 (Urk. 101, Ziff. 2 der Anträge).

- 20 -

#### **E. 3.2**

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss das Gericht prüfen, ob eine alternierende Obhut möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298b Abs. 3ter ZGB; BGE 142 III 612 E. 4.2 m.H.). Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter ist dieses Betreuungsmodell nur praktisch umsetzbar, wenn die Eltern fähig und bereit sind, in Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gezeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Weiter kommt es auf die geografische Situation an, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern. Bedeutsam ist auch die Kindeswohlwirksamkeit der Stabilität, wie sie mit einer Weiterführung der bisherigen Regelung einhergeht. In diesem Sinne ist eine alternierende Obhut umso eher angezeigt, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreut haben. Andere Kriterien sind das Alter des Kindes, seine

Beziehungen zu Geschwistern und seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld (BGE 142 III 612 E. 4.3 m.H.). Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil selbst in Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten darf von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung ausgegangen werden (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.6.3 und E. 4.7). Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist. Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ist in jedem Fall notwendige Voraussetzung einer alternierenden Obhut. Die weiteren Beurteilungskriterien hängen voneinander ab; ihre jeweilige Bedeutsamkeit richtet sich nach den konkreten Umständen. So spielt

- 21 - das Kriterium der Stabilität bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BGE 142 III 612 E. 4.3 m.H.). Sofern die alternierende Obhut nicht dem bisherigen Betreuungskonzept entspricht, hat ein Elternteil, der sich bisher nicht oder nur wenig aktiv an der Betreuung beteiligt hat und der nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts einen substantziellen Anteil an der Betreuung übernehmen will, darzulegen, wie er diese Betreuung inskünftig wahrnehmen will und wie das Kindeswohl gewahrt ist. Damit soll vermieden werden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil Elternverantwortung nicht mit Blick auf das Kindeswohl, sondern nur deshalb übernehmen oder ausbauen will, um den Betreuungsunterhalt möglichst tief zu halten (Jungo/Aebi-Müller/Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt: Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung, in: FamPra 2017, S. 163 ff. und 170).

### **E. 3.3.1**

Die Vorinstanz erwog in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit, der Beklagte bezeichne die Klägerin 2 als erziehungsfähig. Die Klägerin 2 stelle die Erziehungsfähigkeit des Beklagten hingegen insoweit in Frage, als sich dieser inadäquat verhalte, indem er A.\_\_\_\_\_ z.B. in einer gefährlichen Situation tun und machen lasse, was er wolle, vor A.\_\_\_\_\_ schlecht über die Klägerin 2 spreche sowie teilweise bei der Ausübung der Betreuung unzuverlässig sei. Vorliegend bestünden jedoch keine Anhaltspunkte, dass dem Beklagten oder der Klägerin 2 die Erziehungsfähigkeit fehle oder sie über eingeschränkte Fähigkeiten verfügten. Der Beklagte sei sich bewusst, dass A.\_\_\_\_\_ zu beiden Elternteilen Kontakt brauche, und sei davon überzeugt, A.\_\_\_\_\_ Stabilität, Aufmerksamkeit und eine liebevolle Betreuung bieten zu können. Der Beklagte wolle seine Rolle als Vater wahrnehmen und im Interesse des Kindeswohls die gemachten Vorfälle hinter sich lassen. Die Vorbringen der Klägerin 2, wonach er öfters kurzfristig sein Betreuungsrecht nicht wahrgenommen habe, weil er womöglich keine Lust dazu gehabt habe, seien vom Beklagten bestritten worden. Er habe – so der Beklagte – sein Betreu-

- 22 - ungsrecht lediglich zweimal nicht wahrnehmen können, wobei er das eine Mal krank gewesen sei und das andere Mal seine Mutter ins Krankenhaus habe bringen müssen. Aber selbst wenn der Beklagte sein Besuchsrecht – wie von der Klägerin 2 vorgebracht – mehr als zwei Mal nicht wahrgenommen hätte, könnte aus dieser Unzuverlässigkeit nicht direkt auf seine Erziehungsunfähigkeit geschlossen werden. Abgesehen davon sei die Klägerin 2

bis anhin mit der Betreuung von A.\_\_\_\_\_ durch den Beklagten einverstanden gewesen, was ebenfalls für dessen Erziehungsfähigkeit spreche. Auch vom E.\_\_\_\_\_ werde der Beklagte als erziehungsfähig eingeschätzt (mit Verweis auf Urk. 73). Insgesamt lägen mit Blick auf die Erziehungsfähigkeit der Klägerin 2 und des Beklagten keine Gründe vor, die gegen die alternierende Obhut sprächen. Dieser Faktor sei somit für die Obhutszuteilung als neutral zu werten (Urk. 102 E. 4.2.2.-4.2.5. S. 12 ff.)

### **E. 3.3.2**

Die Erziehungsfähigkeit ist die grundlegende Kompetenz eines Elternteiles, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen sowie erzieherisch angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen. Dazu gehören (1) die Fähigkeit und Bereitschaft, als Bindungsperson für das Kind zu fungieren, (2) die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Signale des Kindes zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren, (3) die Fähigkeit, Werte und Regeln zu vermitteln, (4) die Fähigkeit, dem Kind Wert- schätzung entgegenzubringen, sowie (5) die Fähigkeit, Kontinuität in Erziehung, Beziehung und Umfeld herzustellen. Die elterlichen Kompetenzen sind differenziert zu beurteilen. Auch wenn die Erziehungsfähigkeit bei Eltern vorausgesetzt wird, so kann sie dennoch partiell in Frage gestellt sein, wenn bestimmte Erziehungsaspekte – oder auch nur ein einzelner Aspekt für sich genommen – «qualitativ» als dysfunktional oder Kindeswohlgefährdend einzustufen wären (Revital Ludewig/Sonja Baumer/Josef Salzgeber/Christoph Häfeli/Kurt Albermann, Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil, FamPra.ch 2015, S. 562 ff., S. 574 f.).

### **E. 3.3.3**

Die Kläger machen in ihrer Berufungsschrift geltend, es hätten bei der Vorinstanz "gestützt auf die Officialmaxime und die Ausführungen der Klägerin 2 und

- 23 - die Aussagen der Parteien an der Hauptverhandlung" erhebliche Zweifel an der Erziehungsunfähigkeit des Beklagten aufkommen müssen (Urk. 101 Rz. 13). In der Folge führen sie mehrere Umstände an, die ihrer Ansicht nach auf eine Erziehungsunfähigkeit des Beklagten schliessen lassen sollen (siehe Urk. 101 Rz. 13- 21). Indes vermögen diese – vom Beklagten im Berufungsverfahren nicht bestrittenen – Umstände die Erziehungsfähigkeit des Beklagten nicht genügend in Zweifel zu ziehen: Der Umstand, dass der Beklagte sein Besuchsrecht nicht oder nur unzuverlässig wahrnimmt (Urk. 101 Rz. 19 f. und Rz. 23 f.), in vier Monaten die Besuchstermine bereits vier- bis sechsmal kurzfristig abgesagt hat (Urk. 101 Rz. 24), die Klägerin 2 und A.\_\_\_\_\_ teilweise nicht im Mutter-Kind-Haus besucht hat (Urk. 101 Rz. 13 und Rz. 30), sich auch nach Intervention/Mahnung des Beistands nicht an die Besuchszeiten gehalten hat (Urk. 101 Rz. 20), die Zusammenarbeit mit dem Beistand und der KESB verweigert, mithin weder Schreiben abholt noch an entsprechenden Treffen teilnimmt (Urk. 101 Rz. 19), und erst nach Vermittlung des Beistands sowie der Mutter des Beklagten bei der Erneuerung der Ausweispapierre von A.\_\_\_\_\_ mitgewirkt hat (Urk. 101 Rz. 14), sind für die Klägerin 2 zweifellos schwierig und im Alltag herausfordernd. Diese Umstände sagen jedoch nichts über den Umgang des Beklagten mit A.\_\_\_\_\_ während seiner (wahrgenommenen) Betreuungszeit aus. Dass der Beklagte an der Operation von A.\_\_\_\_\_ infolge Hodenhochstand nicht anwesend gewesen, sondern lieber in die Ferien verreist sei (Urk.

101 Rz. 13), im Jahr 2021 kompromisslos bezüglich des Sommerferienbezugs gewesen sei (Urk. 101 Rz. 16), im Jahr 2022 A.\_\_\_\_\_ nicht mit in die Sommerferien genommen habe, sondern alleine verreist sei (Urk. 101 Rz. 15), sowie im Verfahren beantragt habe, A.\_\_\_\_\_ jeweils von Freitag bis Montag betreuen zu wollen (Urk. 101 Rz. 17), mögen allenfalls zeigen, dass der Beklagte – insbesondere wenn es um seine Ferien bzw. Freizeit geht – seine Interessen in den Vordergrund stellt und darauf vertraut, dass die Klägerin 2 jeweils die Betreuung bzw. Betreuungsverantwortung übernimmt. Daraus lässt sich aber ebenso wenig schliessen, dass er deswegen nicht in der Lage ist, während seiner Betreuungszeit die Grundbedürfnisse von A.\_\_\_\_\_ adäquat bzw. ausreichend zu erkennen. Gleiches gilt, soweit die Kläger geltend machen, der Beklagte habe weder

- 24 - am Austrittsgespräch der Kita noch am ersten Kindergartentag oder am Wellentag des Kindergartens teilgenommen (Urk. 101 Rz. 20) und er lasse A.\_\_\_\_\_ von anderen Personen von der Kita abholen (Urk. 101 Rz. 17 und Rz. 27). Inwiefern eine fehlende Einwilligung für den Eintritt der Klägerin 2 und von A.\_\_\_\_\_ ins E.\_\_\_\_\_, für den Übertritt ins Mutter-Kind-Haus sowie für die Betreuung von A.\_\_\_\_\_ in der Kita (Urk. 101 Rz. 13) oder der Umstand, dass A.\_\_\_\_\_ wenig bis nie bei ihm übernachtet hat (Urk. 101 Rz. 20 und Rz. 30), auf eine fehlende Erziehungsfähigkeit des Beklagten hinweisen soll, erhellt sodann ebenfalls nicht und wird auch von den Klägern nicht näher ausgeführt. Dass der Beklagte bislang keinen Unterhaltsbeitrag geleistet hat (Urk. 101 Rz. 18), die Klägerin 2 mit dem Tod bedroht hat (Urk. 101 Rz. 13), diverse Strafanzeigen gegen sie erhoben hat (Urk. 101 Rz. 28) sowie – ohne vorher das Gespräch mit ihr zu suchen – wiederholt bei der KESB Antrag auf Zuteilung der alleinigen Obhut ersucht hat (Urk. 101 Rz. 28), vermag seine Erziehungsfähigkeit von vornherein nicht in Frage zu stellen, beschlagen diese Umstände doch die Elternebene und sagen nichts über den Umgang des Beklagten mit A.\_\_\_\_\_ aus. Beim Vorbringen, der Beklagte habe A.\_\_\_\_\_ am Dienstag und Mittwoch nicht wie vereinbart von der Kita abgeholt und auch nicht für eine "Ersatzbetreuung" gesorgt, wodurch das Kindeswohl "akut gefährdet" gewesen sei (Urk. 101 Rz. 29), belassen es die Kläger schliesslich zum einen bei einer unsubstanzierten Behauptung. Zum anderen führten sie an anderer Stelle selbst aus, die Klägerin 2 habe der Kita mitteilen müssen, dass der Beklagte A.\_\_\_\_\_ nicht abholen könne (Urk. 101 Rz. 20), womit der Beklagte offenbar vorab (wenngleich allenfalls kurzfristig) abgesagt hat. Auch aus dem Austrittsbericht geht hervor, dass "immer jemand" angerufen habe, wenn der Beklagte nicht habe kommen können, meistens die Klägerin 2 (Urk. 105/10 S. 3). Von einer (akuten) Gefährdung des Kindeswohls kann vor diesem Hintergrund somit nicht gesprochen werden. Soweit die Kläger geltend machen, der Beklagte habe das Gericht während des Verfahrens mehrmals angerufen und dies hinterlasse einen schlechten Beigeschmack (Urk. 101 Rz. 28), bleibt bereits unklar, welche Anrufe die Kläger meinen. An den von ihnen angegebenen Protokollstellen finden sich lediglich Telefonnotizen über einen Rückruf des (damaligen) Rechtsvertreters des Beklagten betreffend die Telefonnummer des Arbeitgebers des Beklagten (Prot. I

- 25 - S. 94) sowie ein Telefongespräch mit einer Person des E.\_\_\_\_\_s (Prot. I S. 95). Abgesehen davon erschliesst sich auch nicht, inwiefern solche (angeblichen) Anrufe die Erziehungsfähigkeit des Beklagten in Frage stellen könnten. Auch der Stellungnahme des Beistandes vom 6. August 2021 lässt sich – entgegen der Ansicht der Kläger (vgl. Urk. 101 Rz. 11 und Rz. 30) – nichts für ihren Standpunkt gewinnen. Zwar hält der Beistand darin fest, dass er die Anordnung einer minimalen Besuchsrechtsregelung befürworte,

welche im Konfliktfall umgesetzt werde (Urk. 66 Ziff. 5). Indes empfiehlt er darin nicht, dass dem Beklagten nur ein mini- males Besuchsrecht einzuräumen sei, und hält insbesondere auch nicht fest, dass der Beklagte nicht erziehungsfähig sei. Vielmehr führt der Beistand an ande- rer Stelle ausdrücklich aus, dass ihm (dem Beistand) die entsprechenden "Kennt- nisse" fehlen würden, weshalb er keine Einschätzung hinsichtlich einer allfälligen alternierenden Obhut abgeben könne (siehe Urk. 66 Ziff. 4). Was schliesslich den Vorwurf betrifft, der Beklagte habe die damals noch minderjährige Klägerin 2 und den sechs Monate alten A.\_\_\_\_\_ aufgrund einer beleidigenden Äusserung der Klägerin 2 gegenüber der Mutter des Beklagten aus der gemeinsamen Wohnung geworfen, obschon er gewusst habe, dass sie keine andere Bleibe hätten (Urk. 101 Rz. 13), ist festzuhalten, dass dieser Umstand allein die Erziehungsfä- higkeit nicht in Frage zu stellen vermag, zumal der Vorfall über vier Jahre zurück- liegt. Insgesamt bleibt es damit dabei, dass keine genügenden Anhaltspunkte für eine fehlende Erziehungsfähigkeit des Beklagten gegeben sind. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Klägerin 2 A.\_\_\_\_\_ wohl kaum immer wieder dem Beklagten zur Betreuung überlassen würde (siehe Urk. 101 Rz. 21 und Rz. 26; Prot. I S. 79), wenn sie ernsthafte Zweifel an dessen Erziehungsfähigkeit hätte.

#### **E. 3.4.1**

Die Vorinstanz bejahte im Weiteren die Kommunikations- und Kooperati- onsfähigkeit der Parteien. Hierzu erwog sie, dass das Verhältnis zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten zwar von Konflikten und Drohungen seitens des Beklagten geprägt gewesen sei, sodass die Kindsübergaben nicht persönlich hät- ten stattfinden können. Indes habe sich das Verhältnis zwischenzeitlich verbes- sert und die Kommunikation und Kooperation funktioniere gut. Auch werde A.\_\_\_\_\_ seit Februar 2021 persönlich übergeben. Wohl bestünden vereinzelt - 26 - noch Meinungsverschiedenheiten bezüglich Ferien, Übernachtungen von A.\_\_\_\_\_ beim Beklagten und der Organisation des Besuchsrechts, welche die Klägerin 2 und der Beklagte aber immer irgendwie lösen könnten. Insgesamt dürfe damit ge- rechnet werden, dass die Kinseltern auch weiterhin im Interesse und zum Wohl von A.\_\_\_\_\_ einen Weg finden würden, die nötigen Absprachen zu treffen und zu kooperieren. Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit beider Elternteile sei genügend für die Errichtung einer alternierenden Obhut (Urk. 102 E. 4.3. S. 13 f.).

#### **E. 3.4.2**

Die Kläger machen geltend, dass sich die Ausführungen der Vorinstanz unter Berücksichtigung der (vorherigen) Vorbringen in der Berufungsschrift zum massgeblichen Sachverhalt ebenfalls als willkürlich erwiesen, zumal sie keinen Bezug auf die konkrete Vorgeschichte und die bewiesene Nichtkooperation des Beklagten nähmen, welche dem Kindeswohl zuwiderlaufe (Urk. 101 Rz. 31).

#### **E. 3.4.3**

Die Kläger legen in ihrer Berufungsschrift nicht dar, welche "konkrete Vor- geschichte" die Vorinstanz nicht berücksichtigt haben soll, und dies ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Darauf ist entsprechend nicht weiter einzugehen. Zu- dem ist festzuhalten, dass gemäss den Akten sowie den Vorbringen der Kläge- rin 2 die Parteien offenbar per SMS wie auch über Dritte (insbesondere die Mutter des Beklagten) kommunizieren können und der Beklagte die Klägerin 2 (wenn- gleich allenfalls kurzfristig) darüber informiert, wenn er A.\_\_\_\_\_ nicht von der Kita abholen kann (Urk. 101 Rz. 20; Urk. 105/10 S. 3; Prot. I S. 40 f.). Anhaltspunkte für einen Elternkonflikt, der A.\_\_\_\_\_ bei Anordnung der alternierenden

Obhut ge- radezu einer Kindswohlgefährdung aussetzen würde (vgl. BGE 142 III 612 E. 4.3.; BGer 5A\_17/2017 vom 25. Oktober 2017, E. 2.2.1.; FamKomm Schei- dung/Büchler/Clausen, Art. 298 ZGB N 9a), liegen grundsätzlich keine vor. Aller- dings bestehen angesichts des Verhaltens des Beklagten in der Vergangenheit – so insbesondere hinsichtlich des Ferienbezugs in den Jahren 2021 und 2022 so- wie der notwendigen Erneuerung des Ausweises von A.\_\_\_\_\_ (siehe hierzu die unbestritten gebliebenen Ausführungen in Urk. 101 Rz. 15 f. und Rz. 14) – den- noch Zweifel, dass er fähig und insbesondere willens ist, mit der Klägerin 2 (zu- künftig) in Kinderbelangen im notwendigen Ausmass zusammenzuwirken. Insge-

- 27 - samt sind daher hinsichtlich des Kriteriums der Kommunikations- und Kooperati- onsfähigkeit Vorbehalte anzubringen.

### **E. 3.5.1**

In Bezug auf das Kriterium der Stabilität im Sinne der Weiterführung der bisherigen Betreuungsverhältnisse erwog die Vorinstanz, die Kindseltern hätten die ersten zwei Monaten nach der Geburt zusammengewohnt, wobei A.\_\_\_\_\_ hauptsächlich von der Klägerin 2 betreut worden sei. Während des Aufenthalts im E.\_\_\_\_\_ (Anfang März 2019 bis Anfang März 2020) sei A.\_\_\_\_\_ am Montag und Samstag vom Beklagten betreut worden, obschon er in einem Vollzeitpensum ge- arbeitet habe. Ab dem 14. Februar 2020 habe der Beklagte A.\_\_\_\_\_ immer von Freitag, 17.00 Uhr, bis Sonntag, 17.30 Uhr, betreut. Während der Zeit im Mutter- Kind-Haus (Ende Juni 2020 bis Ende Februar 2021) sei A.\_\_\_\_\_ zunächst im Wesentlichen von der Klägerin 2 selbst betreut worden. Nach dem Praktikumsan- tritt sei A.\_\_\_\_\_ während der Arbeitszeit der Klägerin 2 vom Mutter-Kind-Haus be- treut worden. Seit dem Auszug aus dem Mutter-Kind-Haus im Februar 2021 be- treue der Beklagte A.\_\_\_\_\_ am Dienstag- und Mittwochnachmittag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, teilweise mit Über- nachtung bis Sonntag, 12.00 Uhr. Seit dem 1. März 2021 besuche A.\_\_\_\_\_ am Dienstag- und Mittwochvormittag jeweils bis nach dem Mittagessen sowie am Donnerstag und Freitag ganztags die Kita. Am Montag werde A.\_\_\_\_\_ von der Klägerin 2 betreut. Der Beklagte habe die von der Klägerin 2 geschilderte Betreu- ungsregelung als zutreffend bestätigt. A.\_\_\_\_\_ übernachtete seit dem Auszug der Klägerin 2 aus dem Mutter-Kind-Haus immer öfters bei ihm, ab und zu an den Wochenenden oder unter der Woche, wobei er die Klägerin 2 jederzeit anrufen könne, wenn er A.\_\_\_\_\_ weitergehend betreuen möchte. Die Eltern hätten sich somit die Betreuung von A.\_\_\_\_\_ aufgeteilt, was für eine alternierende Obhut spreche. Die bisherige Lebensweise sollte grundsätzlich so weitergeführt werden. In Anbetracht dieser Betreuungssituation seien sowohl die Kindsmutter als auch der Kindsvater wichtige Bezugspersonen für A.\_\_\_\_\_. Eine abwechselnde Be- treuung durch die Klägerin 2, die Kita und den Beklagten stelle für A.\_\_\_\_\_ nichts Neues dar. Demzufolge spreche auch unter dem Gesichtspunkt der Stabilität nichts gegen die alternierende Obhut. Eine solche sei A.\_\_\_\_\_ auch unter Be-

- 28 - rücksichtigung seines Alters ohne Weiteres zuzumuten. Er werde Ende mm.2022 vier Jahre alt und werde ab August 2022 den Kindergarten besuchen (Urk. 102 E. 4.4. S. 14 f.).

### **E. 3.5.2**

Die Kläger bringen in ihrer Berufungsschrift im Wesentlichen vor, von einer gemeinsamen Aufteilung der Betreuung könne keine Rede sein. Die Klägerin 2 habe vor Vorinstanz ausgeführt, dass der Beklagte [die Besuchstermine] wieder- holt kurzfristig abgesagt habe

und bisher praktisch keine Übernachtungen – auch nicht am Wochenende – stattgefunden hätten (Urk. 101 Rz. 21 mit Verweis auf Prot. I S. 85). Ihre Aussagen seien vom Beklagten grundsätzlich bestätigt worden (Urk. 101 Rz. 21; s.a. Urk. 101 Rz. 26). Auch treffe die (unsubstantiierte) Behauptung des Beklagten nicht zu, wonach die Parteien im Zeitpunkt der Hauptverhandlung A.\_\_\_\_\_ bereits seit einigen Monaten gemeinsam betreut hätten. Diese Behauptung widerspreche "sämtlichen weiteren Akten, den Aussagen der Parteien und dem Beweisergebnis" (Urk. 101 Rz. 22). Die Betreuung am Dienstag- und Mittwochnachmittag sei im Februar 2021 versuchsweise eingeführt und damit im Zeitpunkt der Hauptverhandlung erst während vier Monaten gelebt worden. Während dieser Zeit habe der Beklagte vier bis sechs Mal abgesagt (Urk. 101 Rz. 24). Seit A.\_\_\_\_\_s Geburt habe die Klägerin 2 dessen Erziehung und Betreuung übernommen, wohingegen der Beklagte bis heute seine Betreuungsverantwortung nicht "zuverlässig" wahrgenommen habe (Urk. 101 Rz. 26). Auch hätten die Parteien vor Vorinstanz übereinstimmend ausgeführt, dass der Beklagte während des Aufenthalts im Mutter-Kind-Haus A.\_\_\_\_\_ sehr wenig persönlich betreut und auch nicht im E.\_\_\_\_\_ besucht habe (Urk. 101 Rz. 30 mit Verweis auf Prot. I S. 84).

### **E. 3.5.3**

Gemäss den unbeanstandet gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz wurde A.\_\_\_\_\_ vor der Trennung hauptsächlich von der Klägerin 2 betreut. Was die Zeit nach der Trennung betrifft, so ist festzuhalten, dass erst für die Zeit ab Februar 2021 ein (ausgeweitetes) Besuchsrecht vereinbart wurde, wobei der Beklagte sein Besuchsrecht im Zeitraum vom 15. Oktober 2021 bis 6. Juni 2021 (gemeint wohl: 2022) unbestrittenermassen "praktisch nicht wahrgenommen" und die Einhaltung der vereinbarten Betreuungstermine sich auch nach Intervention

- 29 - bzw. Mahnung des Beistands nicht gebessert hat (Urk. 101 Rz. 19 f.; s.a. Urk. 105/7). Übernachtungen beim Beklagten fanden nach dem Auszug der Klägerin aus dem Mutter-Kind-Haus offenbar gemäss übereinstimmenden Ausführungen nur sporadisch statt (Beklagter: Prot. I S. 79; Kläger: Urk. 101 Rz. 20). Insofern ist davon auszugehen, dass A.\_\_\_\_\_ auch nach der Trennung im Wesentlichen von der Klägerin 2 betreut wurde und der Beklagte seine (vereinbarte) Betreuungszeit nur sehr unregelmässig wahrgenommen hat. Damit kann auch offenbleiben, ob der Beklagte in der Zeit von Februar bis Juni 2021 die vereinbarten Besuchstermine zwei Mal – so der Beklagte – oder aber vier bis sechsmal – so die Klägerin 2 – abgesagt hat. Hinzu kommt, dass die Wohnverhältnisse des Beklagten – wie die Kläger zu Recht vorbringen (Urk. 101 Rz. 22 und Rz. 26) – nach wie vor unklar sind. So wohnt der Beklagte aktuell bei seinen Eltern, wobei jedoch offenblieb, wie viele Personen dort in wie vielen Zimmern leben. Gemäss den unbestritten gebliebenen Angaben der Kläger wird dort offenbar auch die im Haushalt lebende dreijährige Cousine von A.\_\_\_\_\_ (Tochter der Schwester des Beklagten) betreut (Urk. 101 Rz. 17; s.a. Prot. I S. 76). Insgesamt sowie unter Berücksichtigung des noch jungen Alters von A.\_\_\_\_\_ spricht das Kriterium der Stabilität damit gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut.

### **E. 3.6.1**

Im Zusammenhang mit der persönlichen Betreuung hielt die Vorinstanz zusammengefasst fest, dass sich die Situation der Kindseltern nicht unterscheidet. Die Kindsmutter arbeite seit Dezember 2020 in einem 100 %-Pensum im Altersheim I.\_\_\_\_\_, wo sie zunächst ein

Praktikum absolviert habe und seit August 2021 zur Pflegefachassistentin ausgebildet werde. Der Beklagte habe – soweit er nicht arbeitslos gewesen sei – jeweils in einem 100 %-Pensum gearbeitet und werde dies auch in Zukunft tun, da er aktuell auf der Suche nach einer Stelle mit einem 100 %-Pensum sei. Das Kriterium der Möglichkeit der persönlichen Betreuung sei für die Obhutszuteilung damit neutral zu werten (Urk. 102 E. 4.5. S. 15 f.).

### **E. 3.6.2**

Die Kläger bringen in ihrer Berufungsschrift im Wesentlichen vor, der Beklagte habe bis heute kein ausgereiftes Betreuungskonzept vorlegen können und

- 30 - könne keine "stabilen Betreuungsverhältnisse" vorweisen. A.\_\_\_\_\_ werde – wenn überhaupt – allein von der Mutter des Beklagten betreut. Diese sei jedoch an MS erkrankt und betreue überdies noch die dreijährige Tochter der Schwester des Beklagten, weshalb fraglich sei, ob sie sich überhaupt in grösserem Umfang um A.\_\_\_\_\_ kümmern könne und wolle. Demgegenüber müsse die Klägerin 2 zwar während ihrer Arbeitstätigkeit eine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen, sei aber "im Sinne des Kindeswohles" gut organisiert und komme nach Arbeitsschluss ihren Betreuungspflichten stets persönlich nach (Urk. 101 Rz. 17, Rz. 22, Rz. 26 f. und Rz. 31).

### **E. 3.6.3**

Der Beklagte brachte vor Vorinstanz vor, er sei derzeit arbeitslos, suche aber eine Anstellung mit einem Pensum von 100 % und flexiblen Arbeitszeiten (siehe Prot. I S. 55). Wie er sich die Betreuung von A.\_\_\_\_\_ jetzt sowie in Zukunft konkret vorstellt, legte er indes nicht dar. Er führte einzig aus, A.\_\_\_\_\_ könnte während seiner Arbeitszeit von seinen Eltern oder allenfalls in einer Kita betreut werden (Prot. I S. 76). Allerdings ist gemäss den Vorbringen des Beklagten die Mutter an MS erkrankt (Prot. I S. 47) und betreut ausserdem noch die dreijährige Tochter der Schwester des Beklagten (Prot. I S. 76; Urk. 101 Rz. 17), womit in der Tat fraglich ist, ob sie (die Mutter) A.\_\_\_\_\_ in grösserem Umfang betreuen kann. Die Klägerin 2 absolviert derzeit eine Lehre zur Assistentin Gesundheit und Soziales EBA in einem 100 %-Pensum (Urk. 54/2) und kann ein bereits über längere Zeit bewährtes Betreuungskonzept vorweisen (Drittbetreuung sowie persönliche Betreuung nach Arbeitsschluss). Damit spricht auch das Kriterium der persönlichen Betreuung eher gegen eine alternierende Obhut.

- 31 -

### **E. 3.7.1**

Hinsichtlich des Kriteriums der geografischen Distanz hielt die Vorinstanz fest, dass sowohl die Klägerin 2 als auch der Beklagte in G.\_\_\_\_\_ wohnen würden. Der Beklagte lebe derzeit noch bei seinen Eltern, sei gemäss eigenen Angaben jedoch auf der Suche nach einer Wohnung in der Nähe seiner Eltern und der zukünftigen Schule von A.\_\_\_\_\_. Demzufolge spreche "in geografischer Hinsicht" nichts gegen eine alternierende Obhut (Urk. 102 E. 4.6. S. 16).

### **E. 3.7.2**

Diese Einschätzung der Vorinstanz wird im Berufungsverfahren zu Recht nicht in Frage gestellt (vgl. Urk. 101).

### **E. 3.8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beide Parteien erziehungsfähig sind. Die geografische Distanz spricht ebenso für eine alternierende Obhut. Hinsichtlich der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sind Vorbehalte anzubringen. Das Kriterium der Stabilität sowie auch das Kriterium der persönlichen Betreuung sprechen hingegen gegen die Anordnung der alternierenden Obhut, wobei diesen Kriterien – angesichts des Alters von A.\_\_\_\_\_ – entscheidendes Gewicht zukommt. Insbesondere bleibt mit Blick auf das unzuverlässige Verhalten des Beklagten sowohl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Besuchsrechts als auch mit der Kooperation mit Behörden und der Klägerin 2 bezüglich Kinderbelangen (vgl. Urk. 101 Rz. 19, im Berufungsverfahren unbestritten geblieben) fraglich, ob der Beklagte tatsächlich willens ist, Betreuungsverantwortung in grösserem Umfang zu übernehmen und seine eigenen Interessen in der Hintergrund zu stellen. Die weiteren Kriterien, wie die Einbettung in ein soziales Umfeld, der Wunsch des Kindes sowie die Beziehungen zu Geschwister, können vorliegend vernachlässigt werden. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass es dem Kindeswohl am besten entspricht, A.\_\_\_\_\_ unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 zu stellen, zumal die Klägerin 2 A.\_\_\_\_\_ bis anhin bereits in überwiegendem Umfang betreut hat sowie – anders als der Beklagte – über ein (kindeswohl-gerechtes) Betreuungskonzept und stabile Wohnverhältnisse verfügt. Hinweise, dass die Klägerin 2 den Kontakt von A.\_\_\_\_\_ zum Beklagten erschwert, liegen keine vor (siehe insbesondere Prot. I S. 79, wonach der Beklagte die Klägerin 2 anrufen könne, wenn er A.\_\_\_\_\_ betreuen möchte, und die Klägerin 2 dann je-

- 32 - weils einwillige). Der Wohnsitz von A.\_\_\_\_\_ befindet sich demgemäss bei der Klägerin 2.

#### **E. 4**

Besuchsrecht

##### **E. 4.1**

Die Kläger beantragen, es sei dem Beklagten ein gerichtsübliches Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen, wobei festzulegen sei, dass A.\_\_\_\_\_ die Weihnachtstage stets mit dem Vater und Silvester stets mit der Mutter sowie die Geburtstag jeweils alternierend mit einem Elternteil verbringe (Urk. 101, Ziff. 3 der Anträge). Ungeachtet dessen, dass aus diesem Antrag nicht hervorgeht, was die Kläger unter einem gerichtsüblichen Besuchsrecht verstehen, und die Kläger ihren Antrag auch nicht weiter begründen, ist – im Sinne des Kindeswohls – gestützt auf Art. 296 ZPO von Amtes wegen ein Besuchsrecht des Beklagten festzulegen.

##### **E. 4.2**

Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Bei dessen Ausgestaltung steht das Kindeswohl im Vordergrund. Der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kindern beurteilt sich im Einzelfall nach gerichtlichem Ermessen (Art. 4 ZGB; BGer 5A\_570/2016 vom 1. März 2017, E. 2, mit weiteren Hinweisen).

##### **E. 4.3**

Die Parteien brachten vor Vorinstanz übereinstimmend vor, dass der Beklagte seit dem Auszug der Klägerin 2 aus dem Mutter-Kind-Haus in F.\_\_\_\_\_ (mithin seit Februar 2021)

A.\_\_\_\_\_ jeweils am Dienstag- und Mittwochnachmittag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr betreute, wobei die Betreuung am Dienstag und Mittwoch offenbar von ihm selbst gewünscht wurde (vgl. Prot. I S. 43 und S. 78). Auch die Kläger beantragen – wenngleich unter der Prämisse, dass die alternierende Obhut beibehalten werde – eine Betreuungszeit des Beklagten unter der Woche von Dienstag, ab 12.00 Uhr bzw. Schulschluss, bis am Mittwoch, 18.00 Uhr (vgl. Urk. 101 Rz. 35). Es erscheint daher auch unter dem Aspekt der Kontinuität insgesamt als angemessen, dem Beklagten ein wöchentliches Besuchsrecht am Dienstag ab Hortschluss bzw. (ab August 2028 ab Schulschluss, da keine nachschulische Betreuung mehr statt-

- 33 - findet, vgl. nachfolgend Ziff. 5.5.4.), bis am darauffolgenden Mittwoch, 18.00 Uhr, einzuräumen. Damit wird sichergestellt, dass A.\_\_\_\_\_ (im Hort) betreut und von der Klägerin 2 abgeholt werden kann, sollte es dem Beklagten – wie dies unbestritten bereits in der Vergangenheit der Fall war – kurzfristig nicht möglich sein, A.\_\_\_\_\_ abzuholen oder für eine Ersatzbetreuung zu sorgen. Überdies ist der Beklagte zu berechtigen und zu verpflichten, A.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Samstag, 9.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, auf eigene Kosten mit oder zu sich auf Besuch zu nehmen (vgl. auch Urk. 101 Rz. 35 für den Fall der Anordnung der alternierenden Obhut).

#### **E. 4.4**

Die von der Vorinstanz vorgesehene Feiertagsregelung (vgl. Urk. 102 Disp. Ziff. 3, 3. und 4. Spiegelstrich) wurde nicht konkret beanstandet und erweist sich auch bei Anordnung der alleinigen Obhut als angemessen, weshalb sie zu übernehmen ist. Sie ist aber insoweit zu ergänzen, als dass der Beklagte berechtigt und verpflichtet wird, in geraden Jahren A.\_\_\_\_\_ an seinem Geburtstag (tt.mm.; jeweils in den Schulferien) ab Hortschluss (bzw. an einem hortfreien Tag ab 9.00 Uhr) bis zum darauffolgenden Tag (tt.mm.) um 10.00 Uhr zu betreuen (siehe auch Urk. 101 Rz. 35).

#### **E. 4.5**

Die Vorinstanz räumte dem Beklagten im Weiteren vier Ferienwochen jährlich ein, wobei hiervon zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerschulferien (wobei 1 Woche 7 Tage bedeute, d.h. jeweils 1 Betreuungswochenende beinhalte) zu beziehen seien (Urk. 102 Disp. Ziff. 3 5. Spiegelstrich). Diese Regelung scheint auch bei Anordnung der alleinigen Obhut als angemessen, weshalb sie zu übernehmen ist. Sie ist insoweit anzupassen, als dass eine Sommerferienwoche gegebenenfalls ein Betreuungswochenende beinhaltet. Praxisgemäss – und in Abweichung zum vorinstanzlichen Entscheid – haben die Parteien den Ferienbezug mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, kommt der Klägerin 2 in Jahren mit ungerader Jahreszahl, dem Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich Aufteilung und Zeitpunkt der Ferien zu.

#### **E. 5**

Unterhalt

- 34 -

#### **E. 5.1**

Vorbemerkungen

##### **E. 5.1.1**

Die Kläger machen in ihrer Berufungsschrift betreffend den Unterhalt Ausführungen sowohl für den Fall, dass A. \_\_\_\_\_ im Rahmen des Berufungsentscheidungs unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 gestellt wird, als auch für den Fall, dass A. \_\_\_\_\_ unter der alternierenden Obhut verbleibt. Da A. \_\_\_\_\_ mit vorliegender Entscheidung unter die Obhut der Klägerin 2 zu stellen ist, braucht auf ihre Ausführungen in Bezug auf letzteren Fall (vgl. Urk. 101 Rz. 71-98) nicht weiter eingegangen zu werden.

#### **E. 5.1.2**

Der von der Vorinstanz festgesetzte Unterhalt in den Phasen I bis V (Zeitraum 1. Juli 2019 bis 31. Januar 2022) wird im Berufungsverfahren anerkannt (siehe Urk. 101 Rz. 37) und ist mit Ablauf der Frist für die Anschlussberufung am

#### **E. 5.2**

Phase VI (1. Februar 2022 bis 31. Juli 2022)

##### **E. 5.2.1**

In der Phase VI berücksichtigte die Vorinstanz auf Seiten der Klägerin 2 ein monatliches Einkommen von Fr. 800.– (Urk. 102 E. 7.7.2. S. 60). Die Kläger machen zu Recht geltend, die Klägerin 2 erhalte zusätzlich eine Ausbildungszulage von Fr. 250.– pro Monat (Urk. 101 Rz. 39), womit in dieser Phase ein anrechenbares Einkommen von Fr. 1'050.– pro Monat zugrunde zu legen ist.

##### **E. 5.2.2**

Dem Beklagten rechnete die Vorinstanz ein hypothetisches Einkommen von monatlich Fr. 3'650.– netto an (Urk. 102 E. 7.7.3. S. 60 f.). Die Kläger halten fest, dass die Ausführungen der Vorinstanz korrekt seien und dem Beklagten ein Einkommen in der Höhe von mindestens Fr. 3'650.– anzurechnen sei. Allerdings habe die Klägerin 2 Kenntnis davon, dass der Beklagte seit längerer Zeit wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Er sei daher zu verpflichten, entsprechende Unterlagen (wie Taggeld- und Lohnabrechnungen) einzureichen (Urk. 101 Rz. 40). Die Vorbringen der Kläger gehen nicht über blosser Vermutungen hinaus. Überdies hat die Vorinstanz das hypothetische Einkommen bereits auf der Basis einer Arbeitstätigkeit mit einem Pensum von 100 % festgesetzt, wobei sie den bisherigen Werdegang des Beklagten berücksichtigt hat (siehe Urk. 102 E. 7.7.3.1. S. 60 f.). Dass der Beklagte in tatsächlicher Hinsicht mehr verdienen

- 35 - soll, wird von den Klägerin nicht substantiiert dargetan. Demzufolge bleibt es bei einem anrechenbaren monatlichen Einkommen von Fr. 3'650.–.

##### **E. 5.2.3**

Die Kläger machen im Weiteren Ausführungen zu den Familienzulagen (Urk. 101 Rz. 41). Indes leiten sie nichts daraus zu ihren Gunsten ab. Entsprechend hat es damit sein Bewenden.

##### **E. 5.2.4**

Die Kläger beanstanden mehrere Positionen im Bedarf der Klägerin 2: a) Die Vorinstanz berücksichtigte einen Grundbetrag von Fr. 1'305.– pro Monat im Wesentlichen mit der Begründung, aufgrund der ab Februar 2022 geltenden alternierenden Obhut (70 % zu 30 %) sei eine Mischrechnung des Grundbetrags für Alleinerziehende ohne Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen von Fr. 1'350.– und des Grundbetrags für Alleinstehende ohne Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen von Fr.

1'200.– unter Berücksichtigung der Betreuungsteile vorzunehmen (Fr. 1'200.– + Fr. 105.– [70 % von Fr. 150.– {Fr. 1'350.– abzüglich Fr. 1'200.–}]; Urk. 102 E. 7.7.5.1. lit. a S. 62). Die Kläger machen geltend, es sei der Grundbetrag für Alleinerziehende von Fr. 1'350.– im Bedarf vorzusehen, da die Klägerin 2 in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2022 alleine für die Betreuung von A.\_\_\_\_\_ verantwortlich gewesen sei (Urk. 101 Rz. 42 lit. a). Letztere Behauptung blieb unbestritten, weshalb es sich rechtfertigt, den Grundbetrag für einen alleinerziehenden Schuldner in Höhe von Fr. 1'350.– (vgl. hierzu Ziffer I der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums, zuletzt veröffentlicht in: BLSchK 2009, S. 193 ff.; nachfolgend Richtlinien; siehe BGE 147 III 265 E. 7.2) im Bedarf einzusetzen. b) Im Weiteren rechnete die Vorinstanz monatliche Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'146.– an. Hierbei hielt sie fest, dass der für A.\_\_\_\_\_ nach dem Prinzip "grosse Köpfe und kleine Köpfe" grundsätzlich auszuschneidende Wohnkostenanteil von Fr. 498.– (Fr. 1'495.– / 3) infolge der alternierenden Obhut um 30 % zu reduzieren und somit in dessen Bedarf lediglich noch ein Betrag von Fr. 349.– zu be-

- 36 - berücksichtigen sei. Die restlichen Wohnkosten seien im Bedarf der Klägerin 2 anzurechnen (Urk. 102 E. 7.7.5.1. lit. b S. 62). Die Kläger wollen aufgrund der alleinigen Betreuung durch die Klägerin 2 in dieser Phase Wohnkosten in Höhe von Fr. 997.– (2/3 von Fr. 1'495.–) angerechnet wissen (Urk. 101 Rz. 42 lit. b). Da die Klägerin 2 A.\_\_\_\_\_ in dieser Phase unbestrittenermassen weitestgehend allein betreut hat, rechtfertigt es sich, die ausgewiesenen Mietkosten von Fr. 1'495.– zu 1/3 und damit im Umfang von Fr. 498.– im Bedarf von A.\_\_\_\_\_ sowie zu 2/3 und damit im Umfang von Fr. 997.– im Bedarf der Klägerin 2 anzurechnen. c) In Bezug auf die monierten Kosten für die obligatorische Krankenversicherung (siehe hierzu Urk. 102 E. 7.7.5.1. lit. c S. 62 i.V.m. E. 7.6.5.1. lit. c S. 56) lässt sich den von den Klägern im Berufungsverfahren erstmals eingereichten Unterlagen entnehmen, dass die monatliche Krankenkassenprämie im Jahr 2022 Fr. 280.65 und die Prämienverbilligung Fr. 167.05 betragen hat (Urk. 105/14-15). Entsprechend ist hierfür im Bedarf – wie von den Klägern gefordert (Urk. 101 Rz. 42 lit. c) – ein Betrag von gerundet Fr. 114.– vorzusehen. d) Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, die Klägerin 2 habe an der Hauptverhandlung verneint, regelmässige Gesundheitskosten zu haben bzw. Medikamente einzunehmen, weshalb ihr in Zukunft keine (zusätzlichen) Gesundheitskosten anzurechnen seien (Urk. 102 E. 7.7.5.1. lit. d S. 62 i.V.m. E. 7.6.5.1. lit. d S. 56 und E. 7.4.5.1. lit. d S. 44). Die Kläger wollen unter diesem Titel einen Betrag von Fr. 83.– pro Monat angerechnet haben und bringen vor, die von der Klägerin 2 zu tragenden Gesundheitskosten würden auch im Jahr 2022 – wie bereits in der Vergangenheit – den geltend gemachten Betrag der Franchise und des Selbstbehalts übersteigen (Urk. 101 Rz. 42 lit. d mit Verweis auf Urk. 105/16). Die von den Klägern hierzu eingereichte "Kostenartenliste" vermag allerdings die von ihnen geltend gemachten Kosten nicht rechtsgenügend nachzuweisen, zumal daraus bereits nicht hervorgeht, an welchen Kosten genau sich das Sozialamt beteiligt hatte. Es bleibt daher dabei, dass für das Jahr 2022 keine Gesundheitskosten anzurechnen sind.

- 37 - Die von der Vorinstanz berücksichtigten unumgänglichen Berufsauslagen (Fr. 290.–) blieben unbeanstandet und sind zu übernehmen. Entsprechend beläuft sich der monatliche (Not-)Bedarf der Klägerin 2 in der Phase VI auf gerundet Fr. 2'750.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 997.– [Wohnkosten] + Fr. 114.– [KVG] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 290.– [Berufsauslagen]).

### E. 5.2.5

Hinsichtlich des Bedarfs des Beklagten monieren die Kläger die folgenden Bedarfspositionen: a) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf des Beklagten einen Grundbetrag von Fr. 1'245.– (Urk. 102 E. 7.7.6.1. lit. a S. 63, zur Begründung betreffend "Mischrechnung" siehe auch vorstehende Ziff. 5.2.4. lit. a). Die Kläger akzeptieren lediglich einen Betrag von Fr. 1'100.–. Zur Begründung führen sie aus, der Beklagte habe A. \_\_\_\_\_ in dieser Phase nicht betreut und zudem nach wie vor bei seinen Eltern gelebt (Urk. 101 Rz. 43 lit. a). Diese Behauptungen blieben unbestritten. Ist davon auszugehen, dass der Beklagte in dieser Phase bei seinen Eltern gelebt hat und A. \_\_\_\_\_ nicht bzw. nur sporadisch betreut hat, so ist auf Seiten des Beklagten lediglich der Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner in Anrechnung zu bringen. Dieser beträgt gemäss Ziffer I der anwendbaren Richtlinien Fr. 1'200.–. b) Im Weiteren hielt die Vorinstanz fest, im Bedarf des Beklagten seien (hypothetische) Wohnkosten für eine Wohnung, die für eine Kinderbetreuung mit Übernachtung geeignet sei, zu berücksichtigen. Es seien dieselben Wohnkosten wie bei der Klägerin 2 in Anrechnung zu bringen, wobei ein (um 30 % reduzierter) Wohnkostenanteil für A. \_\_\_\_\_ abzuziehen sei (Urk. 102 E. 7.7.6.1. lit. b S. 63). Die Kläger machen geltend, der Beklagte habe in dieser Phase bei seinen Eltern gewohnt, weshalb keine Wohnkosten angefallen seien (Urk. 101 Rz. 43 lit. b). Wie erwähnt, blieb die im Berufungsverfahren aufgestellte Behauptung, der Beklagte habe in dieser Zeit bei seinen Eltern gewohnt, unbestritten. Vor Vorinstanz führte der Beklagte aus, dass er sich bei seinen Eltern nicht an den Wohnkosten beteiligen müsse (Prot. I S. 63). Entsprechend sind ihm in dieser Phase – wie bereits in den vorgehenden Phasen (siehe für die Phase V Urk. 102 E. 7.6.6.1. lit. b S. 57) – keine Wohnkosten anzurechnen.

- 38 - c) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf des Beklagten Berufsauslagen (für auswärtige Verpflegung) in Höhe von Fr. 220.– pro Monat (Urk. 102 E. 7.7.6.1. lit. d S. 64). Die Kläger bringen vor, der Beklagte habe zwar seine Lehre als Sanitär abgebrochen, sei aber in der Vergangenheit über eine längere Zeit als Hilfsmitarbeiter tätig gewesen und suche eine Anstellung in diesem Bereich. Gemäss dem derzeit geltenden GAV Gebäudetechnik habe die Arbeitgeberin eine pauschale Essensvergütung von Fr. 15.– pro Arbeitstag zu entrichten, sofern der Arbeitseinsatz mehr als 10 Kilometer vom Firmensitz/Anstellungsort entfernt sei (mit Verweis auf Anhang 8.1. der Lohnvereinbarung 2022). Aufgrund der zeitaufwendigen Berechnungen der konkreten Mittagsentschädigung sei es bei den Betrieben im Gebäudetechnikgewerbe Usanz, den Mitarbeitern unabhängig vom Arbeitseinsatz eine Mittagspauschale von Fr. 15.– pro Arbeitstag auszurichten. Der Beklagte habe die Lohnabrechnungen für die Monate Februar bis Juli 2022 einzureichen, sodass ersichtlich sei, ob er eine Mittagspauschale erhalte oder nicht (Urk. 101 Rz. 43 lit. d). Die Vorbringen der Kläger erschöpfen sich im Wesentlichen in Vermutungen. Insbesondere erbringen sie auch keinen Nachweis dafür, dass es im Gebäudetechnikgewerbe "Usanz" sei, den Mitarbeitern in jedem Fall eine Mittagspauschale von Fr. 15.– pro Arbeitstag zu entrichten. Vor diesem Hintergrund bleibt es beim vorinstanzlich angerechneten Betrag von Fr. 220.– pro Monat. Die von der Vorinstanz angerechneten Kosten für die obligatorische Krankenversicherung (Fr. 184.–; Urk. 102 E. 7.7.6.1. lit. c S. 64) blieben unbeanstandet (Urk. 101 Rz. 43 lit. c) und sind daher zu übernehmen. Entsprechend ist von einem monatlichen (Not-)Bedarf des Beklagten in Höhe von gerundet Fr. 1'605.– (Fr. 1'200.– [Grundbetrag] + Fr. 0.– [Wohnkosten] + Fr. 184.– [KVG] + Fr. 220.– [Berufsauslagen]) auszugehen.

### E. 5.2.6

In Bezug auf den Bedarf von A.\_\_\_\_\_ ist Folgendes festzuhalten: a) Nachdem A.\_\_\_\_\_ in dieser Phase im Wesentlichen von der Klägerin 2 betreut wurde, ist der Grundbetrag in Höhe von Fr. 400.– vollumfänglich auf Seiten der Klägerin 2 anzurechnen. Hinsichtlich des Wohnkostenanteils bei der Klä-

- 39 - rin 2 kann auf die Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 5.2.4 lit. b verwiesen werden, womit Fr. 498.– (auf Seiten der Klägerin 2) im Bedarf zu berücksichtigen sind. b) Die Kläger beziffern die monatlichen Kosten für die obligatorische Krankenversicherung von A.\_\_\_\_\_ unter Berücksichtigung der individuellen Prämienverbiligung (nachfolgend IPV) auf Fr. 35.65 pro Monat (Urk. 101 Rz. 44 lit. c). Diese Kosten sind gestützt auf die im Berufungsverfahren neu eingereichten Unterlagen ausgewiesen (siehe Urk. 105/17 betr. Prämie und Urk. 105/14 betr. IPV) und entsprechend in diesem Umfang im Bedarf zu berücksichtigen. c) Hinsichtlich der Fremdbetreuungskosten hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, A.\_\_\_\_\_ werde seit April 2021 in der Kindertagesstätte in D.\_\_\_\_\_ betreut. Die monatlichen Kosten würden sich auf Fr. 1'815.65 belaufen und von der Sozialhilfe übernommen werden. Indes hätten die Parteien angesichts ihres Einkommens von je weniger als Fr. 45'000.– pro Jahr Anspruch auf einen subventionierten Krippenplatz, wobei bei diesen Einkommensverhältnissen der Krippenbeitrag gemäss Art. 7 des Beitragsreglements der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ über die familienergänzende Kinderbetreuung vom tt.mm.2012 um 75 % reduziert werde. Entsprechend seien für A.\_\_\_\_\_ – auch zukünftig – lediglich die Kosten für einen subventionierten Platz zu berücksichtigen. Demnach würden – ausgehend von einem monatlichen Beitrag von Fr. 1'815.65 – nach einer entsprechenden Reduktion noch monatliche Kosten von Fr. 454.– anfallen (Urk. 102 E. 7.7.7.1.lit. e S. 65 f.). Die Kläger monieren die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Krippenkosten und sind der Ansicht, es müsse – insbesondere mit Blick auf das Schreiben der Gemeinde vom 10. August 2021 sowie angesichts des Umstandes, dass die Klägerin 2 sich nicht rückwirkend von der Sozialhilfe ablösen könne – der volle Betrag von Fr. 1'816.– im Bedarf angerechnet werden (Urk. 101 Rz. 44 lit. e). Zutreffend ist, dass gemäss dem Schreiben der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ vom

### E. 5.2.7

Damit ergeben sich in dieser Phase folgende finanziellen Verhältnisse: Beklagter Klägerin 2 A.\_\_\_\_\_ Einkommen Fr. 3'650.– 1'050.– 200.– ./ (Not-)Bedarf Fr. 1'605.– 2'750.– 935.– Überschuss/Manko Fr. 2'045.– -1'700.– -735.– ./ Kommunikationskosten Fr. 75.– – – ./ VVG Fr. 50.– – 45.– ./ Steuern Fr. 105.– – – Total Überschuss/Manko Fr. 1'815.– -1'700.– -780.– Nach Deckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Beklagten und von A.\_\_\_\_\_ verbleiben in dieser Zeitspanne noch finanzielle Mittel in Höhe von Fr. 1'310.– (Fr. 2'045.– abzüglich Fr. 735.–). Ein Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet, da das Eigenversorgungsmanko der Klägerin 2 nicht betriebsbedingt ist. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist daher allseits um die Kommunikationskosten, die Kosten für die freiwillige Zusatzversicherung sowie die Steuern zu erhöhen (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2.), wobei dies mangels

- 41 - Relevanz für die vorliegende Unterhaltsberechnung auf Seiten der Klägerin 2 unterbleiben kann. Die Kommunikationskosten betragen praxismässig Fr. 150.– pro Monat. Da der Beklagte in dieser Phase bei seinen Eltern wohnte, rechtfertigt es sich, ihm einen anteiligen Betrag von Fr. 75.– anzurechnen. Die monatliche Prämie für die freiwillige Zusatzversicherung beträgt gerundet Fr. 50.– (vgl. Urk. 20/8). Im Zusammenhang mit den

Steuern ist auf Seiten des Beklagten von einem Einkommen von Fr. 43'800.– (12x Fr. 3'650.–) sowie von Abzügen in der Grössenordnung von Fr. 20'500.– (Berufskosten, Sozialabzüge, Versicherungs- prämien, Unterhaltsbeiträge etc.) auszugehen. Basierend auf diesen Zahlen resul- tieren gestützt auf den Steuerrechner des Kantons Zürich (Grundtarif, kein Ver- mögen) Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuern von rund 105.– monatlich. Auf Seiten von A.\_\_\_\_\_ sind die monatlichen Kosten für die frei- willige Zusatzversicherung in Höhe von Fr. 45.– (Urk. 105/7) in Anrechnung zu bringen. Auf die Berücksichtigung eines Steueranteils kann angesichts des gerin- gen Einkommens der Klägerin 2 sowie des den Unterhaltsbeitrag übersteigenden Kinderabzugs verzichtet werden, resultiert doch lediglich ein unwesentlicher Steuerbetrag von weniger als Fr. 5.– pro Monat. Nach Aufstockung des betrei- bungsrechtlichen Existenzminimums auf das familienrechtliche Existenzminimum verfügt der Beklagte noch über eine Überschuss von Fr. 1'035.– (Fr. 1'770.– ab- züglich des von ihm geschuldeten Barunterhalts von Fr. 780.–). Dieser ist nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, vorliegend mithin im Umfang von Fr. 345.– (1/3 von Fr. 1'035.–) auf A.\_\_\_\_\_ und im Umfang von Fr. 690.– (2/3 von Fr. 1'035.–) auf den Beklagten. Damit ist der Beklagte zu verpflichten, an die Kos- ten des Unterhalts von A.\_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'125.– (Fr. 780.– + Fr. 345.–) zu bezahlen.

### **E. 5.3**

Phase VII (1. August 2022 bis 31. Juli 2023)

#### **E. 5.3.1**

Hinsichtlich des Einkommens der Klägerin 2 ist den Klägern dahingehend zu folgen, dass das monatliche Nettoeinkommen insgesamt Fr. 1'200.– (Fr. 950.– zuzüglich der Ausbildungszulage von Fr. 250.–) beträgt (Urk. 101 Rz. 47) und nicht – wie von der Vorinstanz festgestellt (Urk. 102 E. 7.8.2. S. 68) – Fr. 950.–.

- 42 - Die Erwägungen der Vorinstanz bezüglich des Einkommens des Beklagten sowie der Einkünfte von A.\_\_\_\_\_ blieben unbeanstandet (Urk. 101 Rz. 48).

#### **E. 5.3.2**

Da sich in dieser Phase in Bezug auf den Bedarf der Klägerin 2 keine Ver- änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Phase ergeben (so auch die Kläger in Urk. 101 Rz. 49), bleibt es bei einem monatlichen (Not-)Bedarf von Fr. 2'750.– (siehe vorstehende Ziff. 5.2.4).

#### **E. 5.3.3**

Die Kläger rügen erneut mehrere Positionen im Bedarf des Beklagten: a) In Bezug auf den von der Vorinstanz angerechneten Grundbetrag von Fr. 1'245.– (Urk. 102 E. 7.8.6.1. lit. a S. 69) führen die Kläger aus, der Beklagte habe auch im Oktober 2022 noch bei seinen Eltern gewohnt. Indes habe er einen Anspruch, alleine zu leben. Entsprechend sei ihm für August bis Oktober 2022 ein Grundbetrag von Fr. 1'100.– und für November 2022 ein solcher von Fr. 1'200.– anzurechnen. Dies ergebe für die nämliche Phase einen Durchschnitt von Fr. 1'175.– pro Monat (Urk. 101 Rz. 50 lit. a). Die von der Vorinstanz angeordnete alternierende Obhut ist nicht in Kraft ge- treten. Zudem blieb das Vorbringen, der Beklagte habe bis und mit Oktober 2022 bei seinen Eltern gelebt, unbestritten. Entsprechend ist der Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner einzusetzen. Die bei der Bedarfsermittlung zu berück- sichtigenden Richtlinien (siehe Ziff. 5.2.4. lit. a)

unterscheiden allerdings nicht da- nach, ob ein alleinstehender Schuldner in einer Haushaltsgemeinschaft mit ande- ren erwachsenen Personen lebt oder nicht. Vielmehr sehen sie in beiden Fällen einen Grundbetrag von Fr. 1'200.– vor (siehe Ziffer I der Richtlinien). Demzufolge ist im Bedarf des Beklagten in der gesamten Phase ein Grundbetrag von Fr. 1'200.– vorzusehen. b) Wie erwähnt, lebte der Beklagte unbestrittenermassen bis und mit Oktober 2022 bei seinen Eltern, wobei davon auszugehen ist, dass in dieser Zeit keine Wohnkosten angefallen sind (vgl. vorstehende Ziff. 5.2.5 lit. b und 5.3.3 lit. a). Entsprechend sind – wie die Kläger zu Recht geltend machen (Urk. 101 Rz. 50 lit. b) – im Bedarf des Beklagten bis und mit Oktober 2022 keine Wohnkosten anzu-

- 43 - rechnen. Für die Zeit ab November 2022 gestehen die Kläger dem Beklagten den Bezug einer eigenen Wohnung zu und rechnen ihm (hypothetische) Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'200.– pro Monat an (Urk. 101 Rz. 50 lit. b). Sie legen indes nicht dar, weshalb die von der Vorinstanz angerechneten (hypothetischen) Wohnkosten von Fr. 1'495.– pro Monat (siehe Urk. 102 E. 7.8.6.1. lit. b S. 69 i.V.m. E. 7.7.6.1. lit. b S. 63 f.) nicht angemessen sein sollen. Insoweit genügen sie den eingangs dargelegten Begründungsanforderungen nicht und es bleibt für die Zeit ab No- vember 2022 daher bei den von der Vorinstanz berücksichtigten Fr. 1'495.– pro Monat. Insgesamt sind dem Beklagten in dieser Phase damit Wohnkosten in Hö- he von durchschnittlich Fr. 1'120.– ([3x Fr. 0.– + 9x Fr. 1'495.–] geteilt durch 12) anzurechnen. c) In Bezug auf die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung erwog die Vorinstanz, dem Beklagten werde ab Februar 2022 ein monatliches Einkom- men von Fr. 3'650.– angerechnet. Entsprechend habe er nur noch im Jahr 2022, in welchem er 25 Jahre alt werde, einen Anspruch auf die individuelle Prämien- verbilligung. Da im Jahr 2020 junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ mit einem Einkommen von maximal Fr. 49'200.– eine Prämienverbilli- gung in Höhe von jährlich Fr. 1'164.– erhalten hätten, sei dem Beklagten auch im Jahr 2022 dieselbe IPV in Abzug zu bringen. Ab Januar 2023 erhalte der Beklagte keine IPV mehr. Im Schnitt seien dem Beklagten daher in dieser Phase für die ob- ligatorische Krankenversicherung Fr. 224.– pro Monat anzurechnen (Urk. 102 E. 7.8.6.1. lit. c S. 69). Die Kläger monieren, der Beklagte könne die zu zahlenden Unterhaltsbei- träge in der Steuererklärung in Abzug bringen. Es sei erstellt, dass er auch nach Vollendung des 25. Altersjahrs Anspruch auf eine Prämienverbilligung in mindes- tens gleicher Höhe wie bis anhin haben werde. Es sei daher maximal ein Betrag von Fr. 184.– pro Monat für die obligatorische Krankenversicherung zu berück- sichtigen (Urk. 101 Rz. 50 lit. c). Die Kläger legen nicht dar, welche Parameter bei der Berechnung der indivi- duellen Prämienverbilligung ihrer Ansicht nach im Einzelnen konkret zu berück-

- 44 - sichtigen sind. Damit genügen sie den eingangs dargelegten Begründungsanfor- derung nicht, weshalb es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid bleibt. d) Die Kläger kritisieren schliesslich die von der Vorinstanz in dieser Phase be- rücksichtigten Berufsauslagen. Da sie diesbezüglich das Gleiche vorbringen, wie in der vorangehenden Phase (vgl. Urk. 101 Rz. 50 lit. d), kann auf das unter Zif- fer 5.2.5 lit. c Ausgeführte verwiesen werden. Es bleibt folglich bei zu berücksich- tigenden Berufsauslagen in Höhe von Fr. 220.– pro Monat. Damit ist in Bezug auf den Beklagten in dieser Phase von einem (Not-)Bedarf von gerundet Fr. 2'765.– (Fr. 1'200.– [Grundbetrag] + Fr. 1'120.– [Wohnkosten] + Fr. 224.– [KVG] + Fr. 220.– [Berufsauslagen]) pro Monat auszugehen.

#### **E. 5.3.4**

Hinsichtlich des Bedarfs von A.\_\_\_\_\_ ist Folgendes festzuhalten: a) Im Zusammenhang mit dem Grundbetrag, dem Wohnkostenanteil, der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sowie den Gesundheitskosten kann auf das unter Ziffer 5.2.6. lit. a und b Ausgeführte verwiesen werden, zumal sich in dieser Phase keine Änderungen ergeben (so auch die Kläger in Urk. 101 Rz. 51 lit. a-d). b) Betreffend die berücksichtigten Fremdbetreuungskosten in Höhe von Fr. 227.– pro Monat erwog die Vorinstanz, A.\_\_\_\_\_ werde ab August 2022 den Kindergarten besuchen und damit unter der Woche jeweils am Morgen im Kindergarten betreut, sodass in dieser Zeit keine Kosten mehr für die Fremdbetreuung anfallen würden. Es sei daher mit der Hälfte der in der vorangehenden Phase anfallenden Fremdbetreuungskosten zu rechnen (Urk. 102 E. 7.8.7.1. lit. e S. 70 f.). Die Kläger rügen, aufgrund der Arbeitszeiten der Klägerin 2 besuche A.\_\_\_\_\_ täglich den "Morgenhort", den Mittagstisch sowie den "Nachmittagshort". Die subventionierten Hortkosten würden Fr. 57.– pro Schultag bzw. durchschnittlich Fr. 1'140.– pro Monat betragen. Die Parteien könnten – sofern der Beklagte A.\_\_\_\_\_ wie vereinbart zukünftig in den Ferien betreue – zudem neun der insgesamt 13 Schulferienwochen durch Eigenbetreuung abdecken, womit A.\_\_\_\_\_ während vier Wochen den Ferienhort besuchen müsse. Die Kosten für den Feri-

- 45 - enhort der schulergänzenden Betreuung der Schule G.\_\_\_\_\_ betragen Fr. 90.– pro Tag, wobei es keine Ermässigungen gebe. Demzufolge würden für die Betreuung in den vier Ferienwochen Kosten in Höhe von Fr. 1'800.– jährlich bzw. Fr. 150.– monatlich anfallen. Sollte der Beklagte – wie bis anhin – keine Lust haben, A.\_\_\_\_\_ mit in die Ferien zu nehmen, so werde dieser den Ferienhort während acht Ferienwochen besuchen müssen, was zu Kosten in Höhe von Fr. 3'600.– jährlich bzw. Fr. 300.– monatlich führen würde. Damit würden sich die Fremdbetreuungskosten für A.\_\_\_\_\_ in dieser Phase auf Fr. 1'290.– pro Monat belaufen (Urk. 101 Rz. 51 lit. e). Der von den Klägern hierzu eingereichten Betreuungsvereinbarung für das Schuljahr 2022/2023 lässt sich entnehmen, dass die Klägerin 2 unter der Woche jeden Tag die Frühbetreuung (inkl. Frühstück), den Mittagstisch (kurz) sowie die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt, wobei Kosten von Fr. 57.– pro Tag anfallen (vgl. Urk. 105/19 unter Berücksichtigung des "Minimalbeitrags"). Auf einen Monat hochgerechnet ergeben sich damit Kosten von Fr. 1'140.–. Für die Ferienbetreuung werden Fr. 90.– pro Tag verrechnet (vgl. Urk. 105/20; siehe auch [www.schuleG.ch/angebote/...](http://www.schuleG.ch/angebote/...), zuletzt besucht am 24. Juli 2023), womit bei einer Betreuung während vier Schulferienwochen Kosten von Fr. 1'800.– (4 [Wochen] x 5 [Tage] x Fr. 90.–) pro Jahr bzw. Fr. 150.– pro Monat resultieren. Die Kläger übersehen allerdings, dass während der Schulferien die Kosten von Fr. 57.– pro Tag entfallen. Entsprechend ist ein Betrag von insgesamt Fr. 3'705.– jährlich (5 Tage à Fr. 57.– während 13 Wochen) bzw. gerundet Fr. 310.– pro Monat abzuziehen. Damit ergeben sich noch Fremdbetreuungskosten von Fr. 980.– (Fr. 1'140.– zuzüglich Fr. 150.– abzüglich Fr. 310.–), welche im Bedarf anzurechnen sind. Da die Klägerin 2 auch in dieser Phase aufgrund ihres geringen Einkommens auf Sozialhilfe angewiesen war und die Fremdbetreuungskosten daher – wie bereits in der vorgehenden Phase – vollumfänglich von der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ übernommen worden sind (Urk. 105/20), sind sie – unter Verweis auf das bereits unter Ziffer 5.2.6.lit. c Ausgeführte – in dieser Phase ebenfalls nicht im Bedarf anzurechnen.

- 46 - Folglich beläuft sich der monatliche (Not-)Bedarf von A.\_\_\_\_\_ in dieser Phase auf gerundet Fr. 935.– (Fr. 400.– [Grundbetrag] + Fr. 498.– [Wohnkosten] + Fr. 35.65 [KVG] +

Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 0.– [Fremdbetreuungskosten]).

### **E. 5.3.5**

Damit ergeben sich in dieser Phase folgende finanziellen Verhältnisse: Beklagter Klägerin 2 A.\_\_\_\_\_ Einkommen Fr. 3'650.– 1'200.– 200.– ./ (Not-)Bedarf Fr. 2'765.– 2'750.– 935.– Überschuss/Manko Fr. 885.– -1'550.– -735.– ./ Kommunikationskosten Fr. 130.– – – ./ Steuern Fr. 20.– – – Total Überschuss/Manko Fr. 735.– -1'550.– -735.– Nach Deckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Beklagten und von A.\_\_\_\_\_ verbleiben in dieser Zeitspanne noch finanzielle Mittel in Höhe von Fr. 150.–. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist entsprechend um die Positionen Kommunikationskosten und (anteilig) Steuern aufzusto- cken (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2.). Da der Beklagte bis und mit Oktober 2022 bei seinen Eltern lebte und ihm für die Zeit danach eine eigenen Wohnung zugestan- den wird (siehe vorstehende Ziff. 5.3.3. lit. a und b), sind in seinem Bedarf Kom- munikationskosten von durchschnittlich Fr. 130.– ([3x Fr. 75.– {siehe vorstehende Ziffer 5.2.7.} + 9x Fr. 150.–] geteilt durch 12) anzurechnen. Zudem sind ihm für die Steuern (anteilig) Fr. 20.– einzusetzen, betragen diese doch offenkundig mehr als Fr. 20.– pro Monat (siehe auch die Berechnung in vorstehender Ziffer 5.2.7.). Auf eine Aufstockung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Kläge- rin 2 auf das familienrechtliche Existenzminimum sowie auf eine Ausscheidung eines Steueranteils von A.\_\_\_\_\_ kann aus den bereits unter Ziffer 5.2.7. ausge- führten Gründen verzichtet werden. Damit ist der Beklagte zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts von A.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 735.– zu be- zahlen.

### **E. 5.4**

Phase VIII (1. August 2023 bis 31. Juli 2028)

#### **E. 5.4.1**

Die von der Vorinstanz der Klägerin 2 (Fr. 3'600.–), dem Beklagten (Fr. 3'650.–) und A.\_\_\_\_\_ (Fr. 200.–) angerechneten monatlichen Einkünfte (siehe - 47 - he Urk. 102 E. 7.9.2.-7.9.4. S. 72 f.) blieben unbeanstandet (siehe Urk. 101 Rz. 54 ff.), weshalb es dabei bleibt.

#### **E. 5.4.2**

Die Kläger monieren hinsichtlich des Bedarfs der Klägerin 2 den Grundbe- trag, die Wohnkosten, die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sowie die Gesundheitskosten (siehe Urk. 101 Rz. 57). a) Hinsichtlich des Grundbetrags und der Wohnkosten bleibt es beim Betrag gemäss den vorangehenden Phasen, zumal mit vorliegendem Entscheid A.\_\_\_\_\_ unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 zu stellen ist und A.\_\_\_\_\_ somit im We- sentlichen von ihr alleine betreut wird (siehe auch Urk. 101 Rz. 57 lit. a und b). b) Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Gesundheitskosten legen die Kläger nicht dar, dass und weshalb solche Kosten (auch) in Zukunft anfallen werden (Urk. 101 Rz. 57 lit. d). Entsprechend sind weiterhin keine Gesundheits- kosten im Bedarf zu berücksichtigen (siehe im Übrigen auch vorstehend Ziff. 5.2.4. lit. d). c) Die Kläger machen im Weiteren geltend, die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung würden in dieser Phase durchschnittlich Fr. 230.– pro Mo- nat betragen. Hierzu führen sie aus, die Prämien würden sich per 1. Januar 2023 "massiv verteuern". Es werde vorliegend vorsichtig mit einem Aufschlag von 6 % gerechnet. Sobald die Prämien bekannt seien, werde ein entsprechender Nach- weis nachgereicht (Urk. 101 Rz. 57 lit. c, wobei die Kläger in der

Folge die Prä- mien unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 6 % berechnen). Nachdem die anwaltlich vertretenen Kläger bis heute keinen Beleg betreffend die aktuellen Prämien eingereicht haben und es sich bei ihren Vorbringen lediglich um durch nichts belegte Mutmassungen handelt, sind der Klägerin 2 auch in dieser Phase die (belegten) monatlichen Prämien des Jahres 2022 unter Berücksichtigung der IPV in Höhe von Fr. 114.– anzurechnen. Ab 1. Januar 2027 erhält die Klägerin 2 gemäss den unbeanstandet gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz keine IPV mehr (vgl. Urk. 102 E. 7.9.5.1. lit. c S. 74), womit ab diesem Zeitpunkt die (beleg- te) Prämie des Jahres 2022 in Höhe von Fr. 280.– (vgl. Urk. 105/15) in Anrech- nung zu bringen ist. Damit belaufen sich die Kosten in dieser Phase auf durch-

- 48 - durchschnittlich Fr. 165.– (41 [Monate] x Fr. 114.– [mit IPV] + 19 [Monate] x Fr. 280.– [ohne IPV] geteilt durch 60) pro Monat. Die von der Vorinstanz berücksichtigten Berufsauslagen (Fr. 300.–) blieben unbe- anstandet und sind zu übernehmen. Damit beträgt der (Not-)Bedarf der Klägerin 2 in dieser Phase gerundet Fr. 2'810.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 997.– [Wohnkosten] + Fr. 165.– [KVG] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 300.– [Be- rufsauslagen]).

### **E. 5.4.3**

Im Zusammenhang mit dem Bedarf des Beklagten kann grundsätzlich auf das unter Ziffer 5.3.3. Ausgeführte verwiesen werden, zumal die Kläger im We- sentlichen die gleichen Beanstandungen vorbringen (siehe Urk. 101 Rz. 58). Festzuhalten ist, dass in dieser Phase die (hypothetischen) Wohnkosten Fr. 1'495.– pro Monat betragen. Der monatliche (Not-)Bedarf kommt somit auf ge- rundet Fr. 3'140.– (Fr. 1'200.– [Grundbetrag] + Fr. 1'495.– [Wohnkosten] + Fr. 224.– [KVG] + Fr. 220.– [Berufsauslagen]) zu liegen.

### **E. 5.4.4**

Im Bedarf von A.\_\_\_\_\_ ergeben sich bezüglich des Grundbetrags, des Wohnkostenanteils sowie der Gesundheitskosten keine Veränderungen (so auch die Kläger in Urk. 101 Rz. 59 lit. a und lit. b). Ergänzend ist festzuhalten, dass A.\_\_\_\_\_ mit vorliegendem Entscheid unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 ge- stellt wird und damit in Zukunft weiterhin im Wesentlichen von ihr alleine betreut wird. a) In Bezug auf die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung hielt die Vorinstanz fest, dass für künftige Jahre von der Prämie im Jahr 2021 auszu- gehen sei, unter Berücksichtigung der IPV (Urk. 102 E. 7.9.7.1. lit. c S. 76 i. V. m. E. 7.7.7.1. lit. c S. 65). Die Kläger machen geltend, die Klägerin 2 habe – wie die Vorinstanz korrekt festgehalten habe – ab 1. Januar 2027 keinen Anspruch mehr auf eine IPV. Demzufolge erhalte auch A.\_\_\_\_\_ ab diesem Zeitpunkt keine IPV mehr. Entsprechend seien in seinem Bedarf Kosten für die obligatorische Kran- kenversicherung von durchschnittlich Fr. 54.– anzurechnen (Urk. 101 Rz. 59 lit. c). Ist davon auszugehen, dass die Klägerin 2 ab dem 1. Januar 2027 keinen Anspruch mehr auf eine IPV hat (so die Vorinstanz in Urk. 102 E. 7.9.5.1. lit. c

- 49 - S. 74), so gilt dies auch für A.\_\_\_\_\_ (vgl. auch § 6 lit. c EG KVG/ZH). Demzufolge ist auch bei A.\_\_\_\_\_ ab dem 1. Januar 2027 keine IPV mehr zu berücksichtigen. Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sind somit in dieser Pha- se auf durchschnittlich Fr. 55.– (41 [Monate] x Fr. 36.– [mit IPV] + 19 [Monate] x Fr. 96.– [ohne IPV] geteilt durch 60; vgl. Urk. 105/17 und Urk. 105/14) pro Monat zu beziffern. b) Die Vorinstanz berücksichtigte im Weiteren Fremdbetreuungskosten in Höhe von Fr. 136.– pro Monat. Hierzu erwog sie, A.\_\_\_\_\_ werde im zweiten Kindergar- tenjahr, mithin ab August

2023, jede Woche morgens sowie an zwei Nachmittagen den Kindergarten besuchen und somit nur noch an drei Nachmittagen einer ausserschulischen Fremdbetreuung bedürfen. Auch nach Eintritt in die Primarschule werde A.\_\_\_\_\_ voraussichtlich auf eine ausserschulische Betreuung angewiesen sein. Es erscheine deshalb angemessen, A.\_\_\_\_\_ in dieser Phase 30 % der Kosten des subventionierten Tarifs anzurechnen (Urk. 102 E. 7.9.7.1. lit. e S. 76). Die Kläger monieren, aufgrund der Arbeitszeiten der Klägerin 2 werde A.\_\_\_\_\_ weiterhin täglich den Morgenhort, den Mittagstisch sowie den Nachmittagshort besuchen. Bis zum Abschluss der Unterstufe werde er an zwei Nachmittagen die Schule besuchen, wodurch sich die Kosten für die Nachmittagsbetreuung um Fr. 15.– reduzieren würden. Die (subventionierten) Hortkosten würden damit an drei Schultagen Fr. 57.– und an zwei Schultagen Fr. 42.– betragen. Insgesamt kämen die Fremdbetreuungskosten auf durchschnittlich Fr. 1'020.– pro Monat zu liegen. Hinzu kämen noch die Kosten für die Ferienbetreuung. Die Klägerin 2 habe nach Abschluss der Lehre – wie auch der Beklagte – Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr. Zusammen könnten sie damit acht (Schul-)Ferienwochen durch Eigenbetreuung abdecken. Entsprechend müsste A.\_\_\_\_\_ noch während fünf (Schul-)Ferienwochen fremdbetreut werden. Hierfür würden Kosten in Höhe von insgesamt Fr. 4'050.– pro Jahr bzw. Fr. 338.– pro Monat anfallen. Sollte der Beklagte keine Lust haben, A.\_\_\_\_\_ in den Ferien zu betreuen, müsste A.\_\_\_\_\_ während neun Wochen im Ferienhort betreut werden. Insgesamt

- 50 - würden sich damit die Fremdbetreuungskosten auf Fr. 1'208.– pro Monat belaufen (Urk. 101 Rz. 59 lit. d). Die Kläger stellen in ihrer Berufungsschrift nicht in Abrede, dass A.\_\_\_\_\_ ab dem 2. Kindergartenjahr, mithin ab August 2023, an zwei Nachmittagen den Kindergarten besuchen wird (siehe hierzu im Übrigen [www.schuleG.ch](http://www.schuleG.ch) -> Kindergarten J.\_\_\_\_\_ -> Stundenplan Kiga 1+2 d betreffend das Schuljahr 2022/2023). Entsprechend ist davon auszugehen, dass A.\_\_\_\_\_ im Schuljahr 2023/2024 täglich die Frühbetreuung und den Mittagstisch sowie an drei Wochentagen die Nachmittagsbetreuung (13.30 Uhr bis 18.15 Uhr, inkl. Zvieri) und an zwei Wochentagen die nachschulische Betreuung (15.20 Uhr bis 18.15 Uhr, inkl. Zvieri) besuchen wird. Dies würde zu Fremdbetreuungskosten in Höhe von ungefähr Fr. 1'020.– (4x [5x Fr. 10.– {Frühbetreuung}] + 5x Fr. 17.– {Mittagsbetreuung}] + 3x Fr. 30.– {Nachmittagsbetreuung}] + 2x Fr. 15.– {Nachschulische Betreuung}]; s.a. betreffend die Beträge Urk. 105/19) pro Monat bzw. Fr. 12'240.– (12x Fr. 1'020.–) pro Jahr führen. Indes ist wiederum zu berücksichtigen, dass während den insgesamt 13 Schulferienwochen keine Kosten für die "alltägliche" Fremdbetreuung anfallen (siehe auch vorstehend Ziff. 5.3.4.). Entsprechend resultieren noch Fremdbetreuungskosten von jährlich Fr. 8'925.– (Fr. 12'240.– abzüglich Fr. 3'315.– (13x [5x Fr. 10.– {Frühbetreuung}] + 5x Fr. 17.– {Mittagsbetreuung}] + 3x Fr. 30.– {Nachmittagsbetreuung}] + 2x Fr. 15.– {Nachschulische Betreuung}]) bzw. von monatlich Fr. 744.–. Die Kosten für die Ferienbetreuung kommen auf jährlich Fr. 2'250.– (5 Tage à Fr. 90.– während 5 Wochen pro Jahr) bzw. auf monatlich gerundet Fr. 188.– (Fr. 2'250.– geteilt durch 12 [Monate]) zu liegen. Insgesamt würden in dieser Phase Fremdbetreuungskosten von Fr. 932.– pro Monat (Fr. 744.– + Fr. 188.–) resultieren. Die Vorinstanz hielt fest, bei einem Einkommen des mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten von unter Fr. 45'000.– jährlich werde der Krippenbeitrag um 75 % reduziert. In der Folge zog sie von den zu bezahlenden (vollen) Fremdbetreuungskosten 25 % ab und berücksichtigte lediglich den nach Abzug resultierenden Betrag (Urk. 102 E. 7.7.7.1. lit. e S. 65 f.). Diese Feststellungen wurden von den Klägern im Berufungsverfahren im Grund-

- 51 - satz nicht bemängelt (vgl. die Beanstandung der Kläger in Urk. 101 Rz. 44 lit. e, wonach ein subventionierter Betreuungstarif erst nach Ablösung von der Sozialhilfe gewährt werden könne und eine Ablösung [in jener Phase] nicht möglich [gewesen] sei). Die Klägerin 2 wird in der vorliegenden Phase ein monatliches Einkommen von Fr. 3'600.– netto erzielen. Zuzüglich der vom Beklagten zu leistenden Unterhaltsbeiträge beträgt das massgebliche Einkommen insgesamt rund Fr. 48'000.– (vgl. zur Berechnung des massgeblichen Einkommens Art. 48 des Gebührentarifs der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2017 [Teilrevision vom tt.mm.2018]). Mit diesem Einkommen dürfte sie sich mit Blick auf ihren (Not-)Bedarf sowie denjenigen von A.\_\_\_\_\_ von der Sozialhilfe ablösen können. Entsprechend sind ab dieser Phase lediglich 45 % der ausgewiesenen Kosten und damit Fr. 420.– (45 % von Fr. 932.–) zu berücksichtigen (vgl. Art. 28 des erwähnten Gebührentarifs, wonach bei einem im Haushalt lebenden minderjährigen Kind ab einem Einkommen zwischen Fr. 45'001.– und Fr. 50'000.– 55 % Rabatt gewährt wird). Folglich ist in dieser Phase von einem monatlichen (Not-)Bedarf von gerundet Fr. 1'375.– (Fr. 400.– [Grundbetrag] + Fr. 498.– [Wohnkosten] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 55.– [KVG] + Fr. 420.– [Fremdbetreuungskosten]) auszugehen.

#### **E. 5.4.5**

Damit ergeben sich in dieser Phase folgende finanziellen Verhältnisse: Beklagter Klägerin A.\_\_\_\_\_ Total Einkommen Fr. 3'650.– 3'600.– 200.– 7'450.– ./ (Not-)Bedarf Fr. 3'140.– 2'810.– 1'375.– 7'325.– Überschuss/Manko Fr. 510.– 790.– -1'175.– 125.– ./ Kommunikationskosten Fr. 60.– 60.– 0.– 120.– Überschuss/ Manko Fr. 450.– 730.– -1'175.– 5.– Nach Deckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sämtlicher Familienmitglieder verbleiben in dieser Zeitspanne noch finanzielle Mittel in Höhe von Fr. 125.– (Fr. 510.– zuzüglich Fr. 790.– abzüglich Fr. 1'175.–). Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist daher proportional um die Kommunikationskosten aufzustocken (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2.). Sowohl der Beklagte als auch die Klägerin 2 leben in dieser Phase in einem eigenem Haushalt, womit beidseits

- 52 - praxisgemäss Fr. 150.– pro Monat zu berücksichtigen wären. Da der Überschuss indes lediglich Fr. 125.– beträgt, sind auf beiden Seiten Fr. 60.– in Anrechnung zu bringen. Damit verfügt der Beklagte in dieser Phase noch über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 450.– pro Monat. Entsprechend ist er zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts von A.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 450.– zu bezahlen. Der nicht durch die Unterhaltsbeiträge des Beklagten gedeckte Barunterhalt von A.\_\_\_\_\_ beträgt Fr. 725.–. Diesen vermag die Klägerin 2 selbst zu finanzieren, womit in dieser Phase keine im Dispositiv festzuhaltende Unterdeckung resultiert.

#### **E. 5.5**

Phase IX (1. August 2028 bis 31. Juli 2030)

##### **E. 5.5.1**

Die von der Vorinstanz der Klägerin 2, dem Beklagten sowie A.\_\_\_\_\_ in dieser Phase angerechneten Einkünfte werden nicht beanstandet (siehe Urk. 101 Rz. 62). Entsprechend bleibt es dabei.

##### **E. 5.5.2**

Im Zusammenhang mit dem Bedarf der Klägerin 2 kann hinsichtlich des Grundbetrags und der Wohnkosten auf das unter Ziffer 5.2.4. lit. a und b Ausgeführte verwiesen werden. a)

Die Kläger wollen Kosten für die obligatorische Krankenversicherung in Höhe von Fr. 300.– pro Monat anrechnen. Zur Begründung führen sie indes einzig aus, dass die Ausführungen der Vorinstanz bezüglich der Prämienverbilligung anerkannt und die Krankenkassenprämien vom 1. August 2023 bis "31. 2023" Fr. 297.95 betragen würden (Urk. 101 Rz. 63 lit. c). Damit genügen sie indes den Begründungsanforderungen nicht (siehe zur Begründung der Vorinstanz Urk. 102 E. 7.10.5.1. lit. c S. 79). Entsprechend sind die (belegten) Prämien des Jahres 2022 – ohne Abzug der IPV – in Höhe von Fr. 280.– pro Monat im Bedarf zu berücksichtigen (vgl. Urk. 105/15). b) Des Weiteren fordern die Kläger die Anrechnung von Gesundheitskosten in Höhe von Fr. 83.– pro Monat (Urk. 101 Rz. 63 lit. d). Nachdem sie hierzu letztlich das Gleiche wie bereits in der Phase VI vorbringen, kann auf das unter Ziff. 5.4.2.

- 53 - lit. b verwiesen werden. Entsprechend sind keine Gesundheitskosten anzurechnen. Die von der Vorinstanz berücksichtigten Kosten für die Berufsauslagen in Höhe von Fr. 316.– (Urk. 102 E. 7.10.5.1. lit. e S. 80) werden nicht beanstandet und sind damit zu übernehmen. Insgesamt ist damit von einem (Not-)Bedarf von gerundet Fr. 2'945.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 997.– [Wohnkosten] + Fr. 280.– [KVG] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 316.– [Berufsauslagen]) pro Monat auszugehen.

### **E. 5.5.3**

Im Bedarf des Beklagten ergeben sich keine Änderungen (so auch die Kläger in Urk. 101 Rz. 64). Es bleibt damit bei einem zu berücksichtigenden monatlichen (Not-)Bedarf von Fr. 3'140.–.

### **E. 5.5.4**

Da A.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2028 zehn Jahre alt wird, beträgt der ihm anzurechnende Grundbetrag – wie die Vorinstanz korrekt erwogen hat (Urk. 102 E. 7.10.7.1. lit. a S. 81) – nunmehr Fr. 600.– (siehe Ziffer I der anwendbaren Richtlinien; s.a. Urk. 101 Rz. 65). Hinsichtlich des Wohnkostenanteils ergeben sich keine Änderungen (siehe hierzu Ziff. 5.2.4. lit. a und 5.2.6. lit. a; Urk. 101 Rz. 65 lit. b). Die monatliche Prämie für die obligatorische Krankenversicherung beträgt – ohne IPV – Fr. 96.– (siehe Ziff. 5.4.4. lit. a; Urk. 105/17). In Bezug auf die Fremdbetreuungskosten berücksichtigte die Vorinstanz – wie bereits in der vorhergehenden Phase – einen Betrag von Fr. 136.– pro Monat mit der Begründung, es ergäben sich keine Veränderungen (Urk. 102 E. 7.10.7.1. lit. e S. 81). Die Kläger machen geltend, A.\_\_\_\_\_ werde bis zum Übertritt in die Oberstufe (vorraussichtlich im August 2030) den Mittagshort besuchen müssen. Diese Kosten würden Fr. 17.– pro Tag bzw. Fr. 340.– pro Monat betragen. Zudem müsse A.\_\_\_\_\_ während mindestens fünf Schulferienwochen im Hort betreut werden. Dadurch würden Kosten in Höhe von Fr. 188.– monatlich entstehen. Insgesamt würden sich die Fremdbetreuungskosten damit auf Fr. 528.– pro Monat belaufen (Urk. 101 Rz. 65 lit. e). Es ist notorisch, dass ein knapp 12-jähriges Kind auf eine (Fremd-) Betreuung am Mittag angewiesen ist. Gemäss dem von den Klägern eingereichten Be-

- 54 - leg betragen diese Kosten Fr. 17.– pro Tag (Mindestbeitrag; Urk. 105/19) und damit Fr. 340.– (4x [Wochen] x 5 [Tage] x Fr. 17.–) pro Monat. Hiervon ist der Betrag von Fr. 92.– ([13 {Wochen} multipliziert mit 5 {Tage} multipliziert mit Fr. 17.–] geteilt durch 12 [Monate]) in Abzug zu bringen, da während der Schulferien keine Betreuung stattfindet bzw. eine separat zu bezahlende Betreuung angeboten wird. Damit resultiert ein Betrag von Fr. 248.– (Fr. 340.– abzüglich Fr. 92.–) pro Monat. Hinzu kommt die separat zu vergütende

Schulferienbetreuung in der Höhe von Fr. 188.– (siehe zur konkreten Begründung Ziff. 5.4.4. lit. b). Damit würden in dieser Phase monatliche Fremdbetreuungskosten in Höhe von Fr. 436.– anfallen. Mit Verweis auf das bereits unter Ziffer 5.4.4. lit. b Ausgeführte sind jedoch lediglich 45 % und damit gerundet Fr. 195.– im Bedarf von A. \_\_\_\_\_ in Anrechnung zu bringen. Insgesamt ist damit in dieser Phase von einem (Not-)Bedarf von Fr. 1'390.– (Fr. 600.– [Grundbetrag] + Fr. 498.– [Wohnkosten] + Fr. 96.– [KVG] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 195.– [Fremdbetreuungskosten]) pro Monat auszugehen.

#### **E. 5.5.5**

Damit ergeben sich in dieser Phase folgende finanziellen Verhältnisse: Beklagter Klägerin 2 A. \_\_\_\_\_ Einkommen Fr. 3'650.– 3'600.– 200.– ./ (Not-)Bedarf Fr. 3'140.– 2'945.– 1'390.– Überschuss/Manko Fr. 510.– 655.– -1'190.– Entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen ist der Beklagte zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts von A. \_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 510.– zu bezahlen. Der nicht durch die Unterhaltsbeiträge des Beklagten gedeckte Barunterhalt beträgt Fr. 680.– (Fr. 1'190.– abzüglich Fr. 510.–). Diesen vermag die Klägerin 2 im Umfang von Fr. 655.– selbst zu finanzieren, weshalb in dieser Phase eine im Dispositiv festzuhaltende Unterdeckung von Fr. 25.– (Fr. 680.– abzüglich Fr. 655.–) resultiert.

#### **E. 5.6**

Phase X (ab 1. August 2030)

- 55 -

#### **E. 5.6.1**

Die der Klägerin 2, dem Beklagten und A. \_\_\_\_\_ in dieser Phase ange-rechneten Einkünfte (siehe Urk. 102 E. 7.11.2.-7.11.4. S. 83) werden nicht beanstandet (siehe Urk. 101 Rz. 68), weshalb es dabei bleibt.

#### **E. 5.6.2**

Hinsichtlich des Bedarfs der Klägerin 2 sowie desjenigen des Beklagten ergeben sich keine Änderungen. Im Bedarf von A. \_\_\_\_\_ sind ab dem 1. August 2030 keine Fremdbetreuungskosten mehr anzurechnen (Urk. 102 E. 7.11.7.1. lit. e S. 84 und Urk. 101 Rz. 69 lit. e). Im Übrigen ergeben sich ab diesem Zeitpunkt keine Veränderungen. Entsprechend ist ab dem 1. August 2030 von einem (Not-) Bedarf von A. \_\_\_\_\_ in Höhe von gerundet Fr. 1'195.– (Fr. 600.– [Grundbetrag] + Fr. 498.– [Wohnkosten] + Fr. 96.– [KVG] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten]) auszugehen.

#### **E. 5.6.3**

Damit ergeben sich in dieser Phase folgende finanziellen Verhältnisse: Beklagter Klägerin 2 A. \_\_\_\_\_ Total Einkommen Fr. 3'650.– 3'600.– 250.– 7'500.– ./ Bedarf Fr. 3'140.– 2'945.– 1'195.– 7'280.– Überschuss/Manko Fr. 510.– 655.– -945.– 220.– ./ Kommunikationskosten Fr. 110.– 110.– 0.– 220.– Überschuss/ Manko Fr. 400.– 545.– -945.– 0.– Nach Deckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sämtlicher Familienmitglieder verbleiben in dieser Zeitspanne noch finanzielle Mittel in Höhe von Fr. 220.– (Fr. 510.– zuzüglich Fr. 655.– abzüglich Fr. 945.–). Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist daher wiederum (proportional) um die Kommunikationskosten aufzustocken (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2.). Wie bereits in der Phase VIII wären beidseits praxisgemäss Fr. 150.– pro Monat zu berücksichtigen. Da der Überschuss indes lediglich Fr. 220.– beträgt, sind auf

beiden Seiten Fr. 110.– in Anrechnung zu bringen. Damit verfügt der Beklagte in dieser Phase noch über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 400.– pro Monat. Entsprechend ist er zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts von A.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 400.– zu bezahlen. Der nicht durch die Unterhaltsbeiträge des Beklagten gedeckte Barunterhalt von A.\_\_\_\_\_ beträgt Fr. 545.–. Diesen vermag die Klä-

- 56 - rin 2 zu finanzieren, womit in dieser Phase keine im Dispositiv festzuhaltende Unterdeckung resultiert.

### **E. 5.7**

Zahlungsmodalitäten/Indexierung Die von der Vorinstanz vorgesehenen Zahlungsmodalitäten (vgl. Urk. 102 E. 7.13. S. 87 sowie Disp. Ziff. 5 Abs. 2) blieben unbeanstandet (Urk. 101 Rz. 100) und sind zu übernehmen. Die Indexklausel (Urk. 102 E. 7.12. S. 86 f. und Disp. Ziff. 6) wurde ebenfalls nicht moniert, ist jedoch zu aktualisieren. Ebenso sind die in Dispositiv-Ziffer 7 des angefochtenen Entscheids festgehaltenen finanziellen Verhältnisse der Parteien dem neu zu fällenden Entscheid anzupassen. Angesichts dessen, dass A.\_\_\_\_\_ mit vorliegendem Entscheid unter die alleinige Obhut der Klägerin 2 zu stellen ist, ist Absatz 4 der angefochtenen Dispositiv-Ziffer 5 ersatzlos zu streichen, zumal er sich auf den Fall der alternierenden Obhut bezieht.

### **E. 5.8**

Ausserordentliche Kinderkosten

#### **E. 5.8.1**

Die Kläger beantragen, der Beklagte sei in Ergänzung von Dispositiv-Ziffer 5 zu verpflichten, sich an den ausserordentlichen Kinderkosten – soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind – zur Hälfte zu beteiligen, sofern die Ausgabe gemeinsam entschieden wurde. Vorzubehalten sei eine gerichtliche Geltendmachung bei Uneinigkeit (siehe Urk. 101, Ziff. 9 der Anträge). Indes begründen sie ihren Antrag in der Folge nicht näher, sondern begnügen sich in ihrer Berufungsschrift mit einer erneuten Wiedergabe ihres Antrages (siehe Urk. 101 Rz. 34). Mangels ausreichender Begründung ist somit auf Berufungsantrag Ziffer 9 nicht einzutreten.

#### **E. 5.8.2**

Der Vollständigkeit halber ist dennoch auf Folgendes hinzuweisen: Gemäss Art. 286 Abs. 3 ZGB kann das Gericht bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten. Art. 286 Abs. 3 ZGB ist systematisch bei der Abänderung des Kinderunterhalts eingeordnet. Er stellt eine Sonderregel für nicht vorhergesehene, ausserordentliche Bedürfnisse dar, welche nicht durch die laufenden Unterhaltsbeiträge, die beide Eltern zu leisten haben, gedeckt werden (BGer 5C.240/2002 vom 31.

- 57 - März 2003, E. 5.1). Ausserordentliche Bedürfnisse, die bereits im Zeitpunkt der Festlegung des Unterhaltsbeitrages bekannt oder voraussehbar sind, sind gestützt auf Art. 285 Abs. 1 ZGB in jenem Verfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen (vgl. BGer 5A\_57/2017 vom 9. Juni 2017 E. 6.3.; 5C.240/2002 vom 31. März 2003 E. 5.1). Vorliegend machen die Kläger nicht geltend, es stünden bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkrete, voraussehbare ausserordentliche Bedürfnisse von A.\_\_\_\_\_ im Raum, welche durch die laufenden Unterhaltsbeiträge nicht gedeckt würden. Sie streben vielmehr eine generelle Regelung im Hinblick auf künftig entstehende, ausserordentliche Kinderkosten an. Für eine

solche Regelung besteht indes keine Grundlage. Vielmehr haben sich die Eltern gestützt auf Art. 286 Abs. 3 ZGB über die Tragung von ausserordentlichen Kosten zu verständigen und im Streitfall das Gericht anzurufen (vgl. auch OGer ZH LC200013 vom 04.06.2021, E. IV.6.4.). Daran ändert auch nichts, dass in Unterhaltsverträgen durchaus Klauseln üblich sind, in denen sich der eine Elternteil nach vorgängiger Absprache zur Beteiligung an solchen Kosten verpflichtet (siehe OGer ZH LY190006 vom 03.06.2019, Dispositiv-Ziffer 4; LZ200027 vom 08.01.2021, E. III.1). Insofern wäre der Antrag ohnehin abzuweisen gewesen.

## **E. 5.9**

Abänderung von Dispositiv-Ziffer 5 Absatz 5

### **E. 5.9.1**

Die Kläger bringen in ihrer Berufungsschrift vor, die Klägerin 2 werde in Dispositiv-Ziffer 5 Absatz 5 des angefochtenen Entscheids – ohne weitere Begründung – verpflichtet, nebst den Krankenkassenkosten und sämtlichen Gesundheitskosten auch die Fremdbetreuungskosten von A.\_\_\_\_\_, mithin auch für die während der Betreuungszeit des Beklagten anfallenden Kosten, zu tragen (vgl. Urk. 101 Rz. 33). Entsprechend sei Dispositiv-Ziffer 5 Absatz 5 insofern abzuändern, als dass die Klägerin 2 zu verpflichten sei, für die Krankenkassenprämien und den Selbstbehalt von A.\_\_\_\_\_ aufzukommen. Zudem seien die Parteien zu verpflichten, sich an den ausserordentlichen Kinderkosten je zur Hälfte zu beteiligen (Urk. 101, Ziff. 16 der Anträge).

- 58 -

### **E. 5.9.2**

Zutreffend ist, dass die Vorinstanz die in Dispositiv-Ziffer 5 des angefochtenen Entscheids vorgesehene Verpflichtung nicht weiter begründete. Die Anordnung dürfte indes darauf zurückzuführen sein, dass bei der Unterhaltsberechnung die für A.\_\_\_\_\_ anfallenden Kosten für die obligatorische Krankenversicherung, die Gesundheitskosten sowie die (während der Betreuungszeit der Klägerin 2 anfallenden) Fremdbetreuungskosten vollumfänglich auf Seiten der Klägerin 2 angerechnet wurden (siehe bspw. Urk. 102 E. 7.7.7.1. S. 64 f.). Den Klägern ist zuzustimmen, dass mit der von der Vorinstanz gewählten Formulierung unklar bleibt, für welche Fremdbetreuungskosten die Klägerin 2 genau aufzukommen hat. Da bereits aus den vorstehenden Erwägungen zum Unterhalt hervorgeht, welche Ausgabepositionen die Klägerin 2 zu tragen bzw. direkt zu begleichen hat (Grundbetrag, Wohnkostenanteil, Krankenkassenprämien, Gesundheitskosten sowie die während ihrer Betreuungszeit anfallenden Fremdbetreuungskosten), rechtfertigt es sich, Dispositiv-Ziffer 5 Absatz 5 des angefochtenen Entscheids ersatzlos zu streichen. Hinsichtlich der ausserordentlichen Kinderkosten kann auf das unter Ziffer 5.8. Ausgeführte verwiesen werden. 6. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **E. 6**

Januar 2023 in Rechtskraft erwachsen (Urk. 113).

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr unangefochten auf insgesamt Fr. 4'450.– (inklusive der Kosten von Fr. 250.– für das Schlichtungsverfahren) fest (Urk. 102 Disp. Ziff. 8). Hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten erwog sie, in Bezug auf die

Kinderbelange (Obhutszuteilung, Besuchsrecht, Kinderunterhalt) würden die Kosten des Verfahrens gemäss Praxis des Zürcher Obergerichts un- abhängig vom Verfahrensausgang den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, sofern die Parteien unter dem Gesichts- punkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung gehabt hätten. Da- von sei vorliegend auszugehen. Die Anträge hinsichtlich des Unterhalts seien von den Parteien bis zuletzt nicht beziffert worden und hätten im Wesentlichen an die Obhutsfrage angeknüpft, weshalb keine Partei als klar obsiegend oder unterlie- gend bezeichnet werden könne. Insofern dränge sich auch in Bezug auf den Un- terhalt keine andere Kostenverteilung auf. Entsprechend rechtfertige es sich, die

- 59 - Prozesskosten hälftig aufzuteilen und die jeweiligen Parteientschädigungen wett- zuschlagen (Urk. 102 E. 9.3. und E. 9.4. S. 87 f.).

### **E. 6.2**

Die Kläger bringen vor, durch die fehlende Mitwirkung des Beklagten sei "die Klägerin 2" gezwungen gewesen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das Verfahren habe sich infolge der fehlenden Mitwirkung zudem als unnötig langwie- rig und kostspielig erwiesen. Es rechtfertige sich daher, die Prozesskosten voll- umfänglich dem Beklagten aufzuerlegen und den Klägern eine (volle) Prozess- entschädigung in Höhe von Fr. 8'381.20 zuzusprechen (Urk. 101 Rz. 102 und Ziff. 18 der Anträge).

### **E. 6.3**

Die von den Klägern vorgebrachten Umstände vermögen weder gestützt auf Art. 106 noch auf Art. 107 ZPO oder auf Art. 108 ZPO eine volle Kostenaufgabe zulasten des Beklagten zu rechtfertigen. So erging der angefochtene Entscheid nicht einmal zwei Jahre nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens, sodass unter Berücksichtigung der Verfahrensart nicht von einem besonders langwierigen Ver- fahren gesprochen werden kann. Auch erwies sich die Mitwirkung des Beklagten im vorinstanzlichen Verfahren – wenn überhaupt – erst gegen dessen Ende als schwierig (vgl. Urk. 102 E. 1). Darüber hinaus legen die Kläger auch nicht näher dar, inwiefern sich die fehlende Mitwirkung auf die Prozesskosten konkret ausge- wirkt haben soll. Ob der Beklagte vor Anhängigmachung des Prozesses seine Mitwirkung verweigert hat oder nicht, ist schliesslich unerheblich, zumal jeder fa- milienrechtlichen Klage immanent ist, dass sich die betreffenden Personen nicht (mehr) einigen bzw. kommunizieren können und ein gerichtliches Verfahren gera- de deshalb nötig wird. Art. 108 ZPO erfasst zudem nicht die generellen Kosten des Prozesses (d.h. die Pauschalen gemäss Art. 95 ZPO), sondern zusätzliche Kosten, die von einer Partei verursacht wurden und entsprechend ausgewiesen werden können (siehe Urwyler/Grütter, DIKE-Komm-ZPO, Art. 108 N 1). Die Klä- ger zeigen nicht auf, in welchem Umfang solche (zusätzlichen) Kosten im vo- rinstantzlichen Verfahren angefallen sein sollen, und dies ist auch nicht offensicht- lich. Nachdem sich die vorinstanzliche Regelung auch unter Berücksichtigung der im Rechtsmittelverfahren vorgenommenen Korrekturen als angemessen erweist, bleibt es entsprechend dabei.

- 60 - 7. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 7.1. Abschliessend ist über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungs- folgen zu befinden. Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren be- misst sich nach § 5 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG. Unter Be- rücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.– angemessen. 7.2. Betreffend die nicht vermögensrechtlichen

Kinderbelange (Obhut und Besuchsrecht) ist praxisgemäss von einem je hälftigen Obsiegen der Kläger und des Beklagten auszugehen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84/1985 Nr. 4). Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, für A.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2022 (Beginn Phase VI) bis zum Erreichen des 18. Altersjahres Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 45'500.– zu bezahlen (vgl. Urk. 102 Disp.-Ziff. 5 S. 89 ff.). Im Berufungsverfahren beantragen die Kläger für die nämliche Zeit Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 158'000.–. Zugesprochen werden im Ergebnis Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 83'500.–. Entsprechend unterliegen die Klägerin 2 und A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Unterhaltsfrage zu rund 65 %. Nach der Praxis der entscheidenden Kammer werden einkommens- und vermögenslosen Kindern in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO keine Prozesskosten auferlegt (vgl. OGer ZH LZ200012 vom 06.08.2020, E. 7.3.; OGer ZH LZ200006 vom 18.05.2020, E. IV.2.2; LZ190022 vom 20.11.2019, E. D.2). Insgesamt rechtfertigt es sich, die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens zu 55 % der Klägerin 2 und zu 45 % dem Beklagten aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin 2 nicht, da sie mehrheitlich unterliegt, dem Beklagten nicht, da er keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. 7.3. Die Klägerin 2 ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 101 S. 8). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und eine anwaltliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 117 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 61 - Die Bedürftigkeit der Klägerin 2 ist ausgewiesen, zumal sie lediglich über einen geringen Lehrlingslohn verfügt (Urk. 54/2) und ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt wird (Urk. 105/14; Urk. 54/9). Über namhaftes Vermögen verfügt die Klägerin 2 vor diesem Hintergrund offensichtlich nicht (s.a. Urk. 54/3). Ihre Rechtsmittelanträge können überdies nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO erachtet werden und eine anwaltliche Verbeiständung erscheint zufolge Rechtsunkundigkeit zur Wahrung ihrer Rechte notwendig (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Klägerin 2 ist demnach für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

## **E. 10**

August 2021 die Klägerin 2 erst dann einen subventionierten Krippenplatz er-

- 40 - halten kann, wenn sie keine Sozialhilfe mehr bezieht. Bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt die Gemeinde den vollen Tarif (vgl. Urk. 67). Vorliegend war die Klägerin 2 – welche einen eigenen Haushalt führt – in dieser Phase angesichts ihres geringen Lohnes zweifellos auf Sozialhilfe angewiesen. Entsprechend wurden die Krippenkosten vollumfänglich von der Gemeinde übernommen (siehe auch Urk. 105/18). Da die Klägerin 2 in dieser Phase somit keine entsprechenden Ausgaben hatte und mit Blick auf die (auch in Zukunft) sehr knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien auch nicht davon auszugehen ist, dass die Klägerin 2 die von ihr bezogene Sozialhilfe je wird zurückerstatten müssen, rechtfertigt es sich nicht, diese Kosten im Bedarf anzurechnen. Die Vorinstanz hat keine Gesundheitskosten im Bedarf von A.\_\_\_\_\_ berücksichtigt (Urk. 102 E. 7.7.7.1. lit. d S. 65). Dies blieb im Berufungsverfahren unbeanstandet (s.a. Urk. 101 Rz. 44). Damit ist von einem (Not-)Bedarf in Höhe von gerundet Fr. 935.– (Fr. 400.– [Grundbetrag] + Fr. 498.– [Wohnkosten] + Fr. 35.65 [KVG] + Fr. 0.– [Gesundheitskosten] + Fr. 0.–

[Fremdbetreuungskosten]) auszu- gehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.